



OFFICE OF THE UNITED STATES HIGH COMMISSIONER FOR GERMANY

OFFICE OF GENERAL COUNSEL
APO 757, U.S. Army

10. Dezember 1949.

Mr. Edgar M. Gerlach,
Editorial Adviser to The Editorial Staff,
The Prison Journal,
Bad Nauheim, Germany.

Sehr geehrter Herr Gerlach,

Ich freue mich, anlaesslich der Herausgabe der Zeitschrift fuer den Strafvollzug Gelegenheit zu haben, dem Mitarbeiterstab durch Sie Glueckwuensche zu uebermitteln. Ich nehme an, dass die Zeitschrift hauptsaechlich fuer die 5000 Gefaengnis- und Parole Beamten in Bayern, Bremen, Berlin, Hessen und Wuerttemberg-Baden gedacht ist. Ich hoffe jedoch, dass sie in Kuerze allen in der Westzone zur Verfuegung stehen wird, die ein Interesse an der Behandlung der in Gewahrsam befindlichen Gesetzesuebertreter haben.

Ich glaube, dass es Hauptaufgabe eines jeden Gefaengnis- und Parole-systems ist, die menschliche Gesellschaft vor Verbrechen und deren Untaten zu schuetzen, indem sie sich bemuehen, die Maenner und Frauen in den Gefaengnissen umzuerziehen und umzubilden, so dass sie bei ihrer Entlassung nuetzliche Mitglieder der Gemeinschaft werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies dringend notwendig ist, da mehr als 90% der Gefangenen innerhalb einer verhaeltnismaessig kurzen Zeitspanne nach ihrer Inhaftierung zur menschlichen Gesellschaft zurueckkehren. Die Aufgabe der Umerziehung der Gefangenen beschraenkt sich nicht nur auf Aufseher, Lehrer oder Geistliche, sondern sie betrifft das gesamte Personal. Aus diesem Grunde hoffe ich, dass der Mitarbeiterstab sich bemuehen wird, Artikel zu bringen, die anregend und interessant sind, und die auch Besprechungen ueber alltaegliche Probleme und Aufgaben des Aufsichtspersonals einschliessen, denn die letzteren sind ja diejenigen, die taeglich in engem Umgang mit den Gefangenen sind und dadurch die beste Moeglichkeit haben, einen Einfluss auszuueben.

Es wird bestimmt von Nutzen sein, wenn Sie die Meinung der Leser bezueglich der ersten Ausgabe einholen und um Vorschlaege bitten, die in den naechsten Nummern beruecksichtigt werden koennen. Fuerchten Sie sich nicht vor der Kritik, sondern machen Sie von dem Gebrauch was foerdernd und aufbauend ist.

Ich wuensche Ihnen viel Erfolg in dem Unternehmen, Menschen zu unterstützen, die mit Gefangenen und bedingt Entlassenen zu tun haben, damit ihre Arbeit die bestmoegliche sein moege.

Hochachtungsvoll

C. A. McLain
C. A. McLain
General Counsel

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 1

Januar 1950

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Von der Bestrafung zur Behandlung <i>Dr. Nathaniel Cantor</i>	3
Meine Reise nach Amerika <i>Dr. Helga Einsele</i>	11
Amerika und seine Gefängnisse <i>Dr. Gotthilf Flick</i>	15
Die Erziehung des Rechtsbrechers im föderalen Strafvollzug der Vereinigten Staaten <i>Johannes Kuwatsch</i>	21
Entweichungen in der US Zone während des letzten Jahres	25
Was ist Freiheit? <i>Woodrow Wilson</i>	25
Gustav Radbruch <i>Dr. Albert Krebs</i>	26
Presseinformation über das Parole-Verfahren <i>Bayerisches Justizministerium</i>	32
Brief an die Redaktion, aus „Die Abendzeitung“	33
Strafanstalt Straubing <i>Dr. Hans Leopold</i>	34
Personalstand des bayerischen Strafvollzugsdienstes und Gnadenausschusses	38
Personalveränderungen im Strafvollzugsdienst Württemberg-Baden, November 1949	43
„So etwas könnte mir nicht passieren!“ <i>Fred T. Wilkinson</i>	44
Erste Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“ <i>Dr. Alfred J. Mai</i>	46
Personalmeldungen aus dem Bremer Gefängniswesen	49
Der erste internationale Strafanstaltkongreß 1846 in Frankfurt am Main <i>Dr. Negley K. Teeters</i>	50
Zur Nachahmung empfohlen!	57
Neuregelung der Arbeitsvergütung der Gefangenen und der Haftkosten in Bremen <i>Dr. Paul Schlingmann</i>	58
„Moderne Ansichten über Parole und Strafvollzug setzen sich in Deutschland durch!“	62

Von der Bestrafung zur Behandlung*

von

Dr. Nathaniel Cantor

Universität Buffalo, Verfasser von „Verbrechen und Gesellschaft“

Meilensteine des Fortschritts

Im Jahre 1932, als ich das neue Stufensystem der deutschen Gefängnisse studierte, besuchte ich eine Musteranstalt in Norddeutschland. Ich fragte den Direktor des Zuchthauses, ob er mir außergewöhnliche Fortschritte aufzeigen könne. „Gern“, erwiderte er, „kommen Sie mit mir.“ Ich folgte ihm durch unzählige Korridore in einen großen Lagerraum. „Schauen Sie“, sagte er stolz lächelnd, indem er auf einen großen Kühlapparat deutete, „das ist das erste Gefängnis in Deutschland, das solch einen Apparat besitzt.“

Einige Jahre später, bei Besuchen von Gefängnissen und Erziehungsanstalten in den amerikanischen Staaten stellte ich dieselbe Frage. Man zeigte mir, wie mit einem Meisterhebel 15, 20 oder 30 Zellentüren sofort geschlossen oder aufgesperrt werden können.

Die meisten von John Howards Beobachtungen im Jahre 1777 in den staatlichen Gefängnissen von England und Wales wären heute ein Ding der Unmöglichkeit, denn die äußeren Zustände, die er beschreibt, existieren nicht mehr; weder in den meisten Gefängnissen Englands oder der Vereinigten Staaten. Die heutigen Gefängnisse im allgemeinen sind sauber, die Schlafabteile bedeutend verbessert und die Diät ist gleichmäßig und genügend, wenn auch nicht immer schmackhaft.

Die letzten hundert Jahre haben viel Erfolg gebracht, nicht nur in der äußeren Einrichtung der Gefängnisse, sondern auch in der Entwicklung ihres Programms. Es war unumgänglich, daß früher oder später die Entwicklung der sozialen und psychologischen Wissenschaften sich fühlbar machen würde sowohl im Programm der Behandlung, als auch in der Differenzierung von Strafanstalten. In dieser Weise haben wir den Aufbau von Erholungsgelegenheiten gesehen, und zwar in verschiedenen Arten. Religiöse, erzieherische und industrielle Pläne sind in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren wurde die Klassifizierung und der „individuelle Arbeitsvorgang“ eingeführt.

Die Differenzierung der Strafanstalten stellt einen weiteren bedeutenden Fortschritt im Gefängnisprogramm dar. Wir waren Zeuge von der Errichtung von Gefängnisfarmen und Ehrenlagern, von der Absonderung krankhafter Verbrecher, von geistig Anormalen, Psychopathen, erstmaligen Tätern und Rückfälligen. Die Erstellung von kleinen, mittleren und größeren Sicherheitsgefängnissen und Erziehungsanstalten, ebenso von industriellen und landwirtschaftlichen Schulen für Verbrecher.

Die Verwirklichung dieser Erfolge besteht auch darin, daß die Gefängnisverwaltung und das Personal gute

* Aus „The Prison Journal“ von der Pennsylvania Prison Gesellschaft, April 1945.

Spezialkenntnisse besitzen, um der Aufgabe der Gefangenenreform gerecht zu werden. Deshalb ist jetzt die Einstellung sowohl zum föderalen Gefängnisdienst, als auch zu den paar staatlichen Gefängnissen nur möglich durch entsprechende Beamtenprüfungen.

Der Student der Gefängnisgeschichte kann nicht genug beeindruckt werden sowohl durch den wahren Fortschritt in der äußeren Umgebung der Gefängnisse, als auch in dem Verständnis für die Behandlung der Gefangenen. Niemand kann ernstlich bezweifeln, daß Kühlapparate und moderne Rohrleitungen ganz gewaltige Verbesserungen gegen verunreinigte Lebensmittel und krankheitserregende Kübel sind. Eine mechanische Fähigkeitsprüfung ist selbstverständlich erfolgreicher bei der Feststellung, ob sich ein Insasse für ein Gewerbe oder für eine andere Berufsart eignet, als eine routinemäßige Verpflichtung zur Trümmerbeseitigung. Eine psychiatrische Diagnose im Falle eines Unruhestifters ist von größerem Erfolg, als eine neuschwänzige Peitsche oder eine „Wasserkur“.

Kriterien des Erfolgs

Trotz der Erfolge in den letzten hundert Jahren sind verschiedene von uns ziemlich skeptisch über die Vervollkommnung des Gefängniswesens. Ich weiß nicht, ob der Skeptizismus berechtigt ist oder nicht. Ein Weg, um zu einem Schluß zu kommen, wäre die Feststellung, wie erfolgreich das moderne Gefängnisprogramm ist.

Angenommen, wir brauchen den Standard eines erfolgreichen Gefäng-

nisprogramms in Bezug auf die Rate der Rückfälligen. Tatsache ist, daß ein großer Teil der Insassen entlassen werden und weitere Verbrechen verüben. Wenn 51% oder 5% nicht ins Gefängnis nach der Entlassung zurückgekommen sind, sollte dann das System als erfolgreich bewertet werden? Oder wenn 10%, oder 1% nicht ein drittes Mal zurückgekommen sind? Oder vielleicht, wenn 99% der Insassen vor weiteren Delikten abgeschreckt sind, sollte dann das Gefängnisssystem als erfolgreich bezeichnet werden? In letzterem Fall natürlich hatte die Aufrechterhaltung des Gefängniswesens schon während der Strafverbüßung eine abschreckende Wirkung. Es sind Beweise vorhanden, daß entlassene Strafgefangene nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, und zwar nicht wegen der Angst vor der Strafe oder wegen ihrer Erfahrung im Gefängnis, sondern hauptsächlich durch die An- oder Abwesenheit gewisser Charakterzüge in der Bildung und früheren Umgebung ihrer Mitgefangenen. Aus denselben Gründen kann ein weiteres Delikt nach der Entlassung notwendigerweise nicht unbedingt als ein Mißerfolg des Gefängnisses betrachtet werden, wenn die gesteckten Ziele nicht erreicht wurden. Die Schlußfolgerung ist, daß wir letzten Endes doch nicht wissen, was für einen Effekt die Gefängnisbehandlung hatte, entweder bei Rückfälligen oder bei solchen Gefangenen, die ein anständiges Leben weiter geführt haben. Nachdem wir den Erfolg oder den Mißerfolg des Gefängnisprogramms nicht bewerten können bei der hohen Zahl der Insas-

sen, welche ein solides Leben weiter führen, könnten wir die Sache analysieren und fragen, was für Ziele durch die Gefängnisbehandlung überhaupt gesteckt worden sind. Darauf sind folgende verschiedene Antworten möglich:

1. Die Gefängnisse sind Anstalten, in welche die Verbrecher zur Verbüßung der Strafe geschickt werden.
2. Während der Inhaftierung werden die Verbrecher vor Delikten abgeschreckt.
3. Die Gefangenen werden in die Gefängnisse geschickt, um gebessert zu werden.

Wer hat versagt?

Wenn ein einzelner der ersten beiden Einwände oder alle beide behauptet werden, dann sind die Gefängnisse heutzutage außerordentlich erfolgreich. Ebenso erfolgreich waren jedoch auch die Gefängnisse vor hundert Jahren. Anscheinend ist es der dritte Einwand, der uns heute interessiert. Unter Hinzufügung von: einen Menschen für seine Verbrechen zahlen zu lassen (was ja die Öffentlichkeit wirklich wünscht) und im Abhalten von weiteren Verbrechen, indem man ihn einsperrt (was die Öffentlichkeit und das Gesetz fordert), fühlen wir uns als Demokraten und Wissenschaftler des 20ten Jahrhunderts dazu berufen, einem Insassen eine Chance zur Besserung (Reform) zu geben und dazu, daß das Gefängnis diese Reformarbeit leisten sollte.

Wenn sich nun eine Besserung andeutet, dann ist die Art, wie die

Insassen ins Gefängnis kommen, unerwünscht. Wer ist dafür verantwortlich? Unter Hinzuziehung von Gott oder dem Teufel hat es den Anschein, daß das Heim, die Kirche, die Spielkameraden, die politische und wirtschaftliche Einrichtung unserer Gesellschaft ebenso versagt haben. Ist es dann fair, wenn man den Gefängnissen das Versagen dieser Institutionen aufbürdet? Diese können nicht (besonders nicht im Gefängnismilieu) zur Verantwortung für die Besserung, die Um-Bildung des Charakters von Tausenden von Erwachsenen herangezogen werden, deren Anwesenheit in der einen Institution das Versagen anderer Institutionen, sowie von Familie, Kirche und erzieherischer „Fachkräfte“ widerspiegelt.

Die Redensart „Rehabilitierung“ und „Besserung“ sind zu oft und zu unbedacht von allen nachgesprochen worden. Was ist ein rehabilitierter und gebesserter Insasse? Ist es ein Zeugnis für Jemandes Moral, Charakter, Arbeitsweise, familiäre Verantwortung, erzieherische oder gewerbliche Erfolge, oder geistige Erneuerung? Das Zeugnis ist vielleicht allgemein gültig, wenn sich ein Insasse nach der Entlassung zufriedenstellend anpaßt. Was ist Anpassung? Woraus und wofür? Wer will das beurteilen? Wenn der entlassene Insasse kein weiteres Verbrechen verübt, hat er sich dann nicht in einer zufriedenstellenden Weise den Rechtsforderungen der Gemeinschaft angepaßt? Welche Verantwortung wird vorausgesetzt bei einem entlassenen Insassen seiner Gemeinde gegenüber, mit Ausnahme der recht-

lichen Grundlage, daß er nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt?

Gut gegen Rechtmäßig

Es gibt einen bestimmten Unterschied zwischen einem ausgesprochen guten Bürger und einem solchen, der rechtlich nach dem Gesetz lebt. Das Strafrecht interessiert sich nicht für jemandes Beweggrund oder Charaktereigenschaft im guten oder schlechten Sinne. Sein Interesse besteht im besonderen Vorhaben und der kriminellen Reaktion jeder einzelnen Person. Sein Interesse besteht in der Verhinderung von Kriminalfällen durch das Verbot bestimmter Handlungen. Die Gründe oder Motive, um ein guter Bürger zu bleiben, sind jedes Einzelnen private Angelegenheit. Demnach sollte die Gefängnisbehandlung dazu beitragen, aus den Insassen gute Bürger zu machen. Ein Gefängnisprogramm sollte nicht versuchen einen Menschen um-zubilden. Es sollte sich bestreben, die kriminelle Veranlagung eines Menschen zu ändern. Es sollte ihm helfen und zeigen, wie wichtig es ist den Gesetzen zu gehorchen. Es ist dann seine eigene Angelegenheit, weshalb er sich dafür entscheidet den Gesetzen zu gehorchen. Das dann ist sein eigenes moralisches Problem.

Der Unterschied zwischen einem guten und rechtmäßigen Mitglied einer Gemeinde kann schwierige Verwicklungen ergeben, besonders durch die Wirkung eines Programms, das in einem Gefängnis oder in einer „Erziehungsanstalt“ durchgeführt worden ist. Ein Gefängnis, das seine Bestrebungen darauf beschränkt, den

Insassen behilflich zu sein wieder ein guter Bürger zu werden, wird ein Programm aufstellen, durch das der Insasse Gelegenheit hat einzusehen, daß er wieder den rechten Weg gehen muß.

Die klare Duplik ist diese, daß es genau das ist, was das gegenwärtige Programm erreichen will. Klassifizierung, Erziehung, Berufsberatung, wissenschaftliche Belehrung, religiöse Anweisung und Gottesdienst, Liebhabereien, Gruppendiskussionen, Magazine, berufliche Schulung, medizinische Beobachtung, gleichmäßige Diät, soziale Betreuung, zielt alles darauf ab, die Insassen auf dem einen oder anderen Weg zu „rehabilitieren“ oder „reformieren“. Wenn bei den Worten „Rehabilitation“ oder „Reform“ damit gemeint ist, den Gesetzen gehorchend, dann würde ich zustimmen. Ist aber bei der Rehabilitation „gut“ gemeint, dann fehlt der Anhaltspunkt zur Erwidern. Das Bestreben, eine Einsicht oder eine Änderung zu erzielen, die von krimineller Gesinnung zur Annahme des Bedürfnisses ein anständiges Leben zu führen, kann bei einem Insassen tiefgehende Änderungen seiner Persönlichkeit bewirken. Er kann ein guter Mensch werden. Das ist jedoch nicht die Angelegenheit des Gefängnisses. Dessen Funktion ist, zu versuchen und zu helfen, damit der Insasse an weiteren Verbrechen verhindert wird. Die eigentliche Änderung in der Haltung von der kriminellen Gesinnung zu einem gesetzlichen rechtmäßigen Leben unterliegt unzweifelhaft einem persönlichen Ringen des Insassen mit sich selbst. Wird er zu solch einer Verwirklichung gelangen

durch die Annahme eines Gewerbes, oder durch die Teilnahme am Gottesdienst, durch eine Mandeloperation, oder dadurch, daß er wöchentlich zwei Bücher aus der Bibliothek bekommt, oder durch das Zeichnen von Aquarellen, oder durch Klassifizierung? Jede dieser Möglichkeiten könnten einem Insassen gewährt werden. Er wird „teilnehmen“ an dem Programm, wird eine gute Führung im Gefängnis erzielen, und in den meisten Fällen wird er wieder wegen weiterer Verbrechen verurteilt werden. Wenn das wahr ist, wie mir scheint, was ist dann falsch an dieser ganzen Situation? Der Grund hierfür ist schwer zu finden. Es scheint mir, daß einer der wichtigsten Faktoren derjenige ist, daß man nicht unterscheiden kann zwischen dem anspruchsvollen Ziel der Umbildung eines Insassen, dem anerkannten Ziel derzeitiger Programme und dem beschränkten Programm, dem Gefangenen zu helfen, rechtmäßig nach dem Gesetz zu leben, dessen beschränkte Wirksamkeit ich angeregt habe.

Oberflächlich gesehen scheinen die Ziele dieselben zu sein. Im großen und ganzen gesehen sind die Programme ziemlich gleich. Dieselben natürlichen Programme können jedoch nach ihren verschiedenen Zweckbestimmungen so gehandhabt werden, daß die Programme letzten Endes doch nicht mehr die gleichen sind. In dem einen Falle ist für den Gefangenen das Gefängnisprogramm aufgestellt und im anderen Falle das Gefängnisprogramm für den Gefangenen.

Ein Unterschied

Die Art, wie das Programm gehandhabt wird, in dem Bestreben aus dem Gefangenen einen guten Bürger zu machen, ist das Entscheidende. Sind die wirklichen Gefühle des Insassen in Bezug auf das Programm in Betracht gezogen? Wird dem Insassen Gelegenheit gegeben sich darüber zu äußern, was das Programm in Wirklichkeit für ihn bedeutet? Ist das Programm solcher Art, daß er sich beugen muß, oder ist es so, daß er sich von selbst hineinfindet? Wie kann der Insasse die Gelegenheiten benützen, die ihm geboten werden? Die Art, wie das Programm gehandhabt werden soll, kann in der folgenden Weise ausgedrückt werden:

„Hans, ich nehme an, es ist ziemlich schwer für Dich, hier auf so lange Sicht in dieser Klemme zu sein. Zur Zeit können wir beide nichts tun, um Dir zu helfen. Ich kann Deine Gefühle verstehen. Sicherlich hast Du einen Zorn auf die Wärter, den Richter und jeden Beamten in dieser Umgebung. Du bist sehr verbittert, weil Du die Außenwelt verlassen mußtest. Es sieht tatsächlich schwarz für Dich aus. Du kannst weiterhin bittere Gefühle haben. Du kannst auch weiterhin gegen die Gesellschaft kämpfen. Das ist Deine Gelegenheit. Niemand kann Dich daran hindern. Aber es gibt vielleicht etwas anderes, was Du gern möchtest. Du findest hier an diesem Ort verschiedene Arten von Beschäftigung. Du hast auch Gelegenheit etwas zu lernen. Wenn Du krank wirst, ist ein Arzt in der Nähe. Vielleicht willst Du

gern ab und zu etwas lesen. Vielleicht findest Du auch einen oder zwei Kameraden, mit denen Du Dich anfreunden kannst. Wenn Du noch etwas auf dem Herzen haben solltest, was Du draußen nicht mehr erledigen konntest, dann sprich doch darüber mit Herrn X. Vielleicht kann er Dir helfen. Du sollst nur wissen, daß ich verstehe, in welcher schwierigen Lage Du bist. Niemand im Gefängnis kann das ändern. Niemand von uns ist dafür verantwortlich. Aber wir sind jederzeit bereit Dir zu helfen, wenn Du einmal einen besonderen Wunsch haben solltest. Ich bin auch gerne bereit mit Dir darüber zu sprechen.“

Es ist natürlich nicht notwendig, daß ein Gefängnisbeamter solch eine Rede hält. Der Geist, der sich im obengenannten widerspiegelt, ist wichtig. Menschliche Wesen ändern sich, und wenn sie es tun, dann immer mit einem innerlichen Kampf. Der Kampf ist leichter, wenn eine andere Person in seiner Umgebung ist, die ihn zu würdigen versteht. Das kann durch eine vertrauensvolle Beziehung zu einem Angestellten des Gefängnisses möglich sein, wenn dieser das notwendige Verständnis dafür aufbringt, daß ein Insasse durch seine Erfahrung im Gefängniswesen Gelegenheit hat, etwas Positives, Wertvolles zu entdecken. Kein Programm jedoch, sollte es noch soviel kosten und sollte es noch so sorgfältig und großzügig ausgearbeitet sein, kann von einem Insassen angenommen werden, wenn er nicht selbst den Wunsch hat daran teilzunehmen. Und solange ein Programm nicht angenommen wird, ist es nur

Makulatur, Papier, ein „Schmarren“, um die Zeit totzuschlagen. Der Gefängnisinsasse muß im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein rechtschaffener Mensch zu werden, mit ehrlichem Respekt von sich aus mitarbeiten.

Ein Insasse kann an der Stelle, wo er sich befindet, und mit der Zeit, die er für sich hat, wenig tun, jedoch gibt es dort eine Gelegenheit, wo er etwas ändern kann. Das ist die Selbstkontrolle, die er an sich üben kann. Wenn sich Wechsel ergeben sollten, dann nur durch den Insassen selbst und seine positiven Bemühungen. In dieser Hinsicht — übrigens von großer Bedeutung für uns — sind wir alle gleich. Letzten Endes ist jede unserer psychologischen Anpassungen das Produkt eines mehr oder weniger schweren innerlichen Kampfes zur Meisterung der Schwierigkeiten in uns und um uns.

Ein Gefängnisprogramm sollte aufgestellt und durchgeführt werden, um den Insassen behilflich zu sein bei der Entscheidung, ob sie gewillt sind, die Verantwortung einer Änderung bezüglich ihrer Gesinnung und Haltung für ihr zukünftiges rechtmäßiges Verhalten zu übernehmen. Das Programm sollte ihm helfen, seine Verantwortung für seine gegenwärtige Lage zu akzeptieren und zu entscheiden, ob er gewillt ist in Zukunft ein rechtmäßiges Leben zu führen. Dieses beschränkte Ziel ist schwierig genug für die Gefängnisverwaltung, abgesehen von der Aufgabe den Menschen zu reformieren.

Der Begriff von der beschränkten Funktion eines Gefängnisses, wie oben beschrieben, ist eine von den

vielen Produkten der neuerlichen Einsichtnahme in die Entwicklung der Persönlichkeit. Diese Art von Analyse hätte man vor 100 oder vor 50 Jahren nicht machen können. Erst in den vergangenen 15—20 Jahren hat man einen vielversprechenden Leitfaden für die effektvolle Behandlung von Strafgefangenen gefunden. In verschiedenen Perioden des vergangenen Jahrhunderts ist nachdrücklich betont worden, daß der Schlüssel zur Charakteränderung eines Insassen in Religion, Gefängnisarbeit, Erholung und beruflich-akademischer Erziehung zu finden ist. Die laufende Hoffnung ist die Gefangenen-Klasseneinteilung (Klassifizierung) in welcher die kameradschaftliche Hilfe des Gefängnispersonals inbegriffen ist. Diese Erfindung ist sehr vielversprechend, dank der Unterstützung der Gelehrten des Gefängnisproblems. Die gegenwärtige Klassifizierung und Handlungsweise hilft selbstverständlich den Problemen der Gefängnisverwaltung, wie auch Disziplin, Sicherheit, Unterhaltung der Anlage sowie der industriellen Produktion.

Klassifizierung wird jedoch nicht dazu verhelfen aus den Insassen gute Bürger zu machen, wenn nicht die Gefühle und die Haltung jedes einzelnen, über das, was vor sich geht, im Brennpunkt stehen. Keine Kollektion von nüchternen Einzelangaben über den Gefangenen kommt der Bedeutung über die gegenwärtigen Gefühle und die Meinung des Gefangenen über sich selbst nahe. Nichts was für ihn durch die Befürwortung der Klassifizierungs-„klinik“ getan wird, ist mit dem zu verglei-

chen, was er für sich mit ihrer Hilfe selbst tut.

Anderung ist ein Fortschritt

Es wird nicht gefordert, die notwendige Disziplin nebst Verwaltungsvorschriften einer gut geordneten Strafanstalt über Bord zu werfen. Ein Gefängnis ist weder eine Säuglingspflegeanstalt noch ein Kindergarten, noch ein Herrenclub; und das soll es auch nicht sein. Es ist ein Betrieb, der eine Anzahl von Menschen beherbergt, die durch ihre unrechtmäßige Tätigkeit fernerhin als unfähig betrachtet werden müssen, den Umgang mit ordentlichen Menschen weiter zu führen. Jene sollten von der Gemeinschaft bis zu solch einem Zeitpunkt abgesondert werden, da sie die Notwendigkeit eingesehen haben die Verantwortung übernehmen zu können, um ein rechtmäßiges Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Wir müssen ein für alle mal einsehen, daß, wenn der Gefängnisinsasse nicht zur eigenen Einsicht gelangt, in dem Moment, da er die Pflichten und die Verantwortung für ein rechtmäßiges Benehmen auf sich nimmt, das Gefängnis wenig für ihn erreicht hat, höchstens so viel, daß die Gesellschaft auf einige Zeit vor ihm geschützt war.

Diese Analyse ist bestrebt darauf hinzuweisen, daß der Prozeß, durch den ein Insasse ein rechtmäßiges Leben zu führen lernt, durch solches Personal durchgeführt werden soll, das in der Lage ist, den Gefangenen unter der Oberfläche zu durchschauen. Weder die Akten über den Insassen im Hauptbureau, noch die Ein-

zelheiten, die man bei verschiedenen Mitgliedern des Klassifizierungsausschusses gesammelt hat, weisen auf ein echtes Verstehen des Gefangenen hin. Im Gegenteil, durch menschliche und berufliche Verbindungen zwischen fachlich geschulten Mitgliedern und den Insassen kann eher ein echtes Resultat erzielt werden. Durch sein Zusammensein mit jemandem, der seine Gefühle, Ängste, Verwirrungen und Kämpfe versteht, hat der Insasse vielleicht zum ersten Male die Gelegenheit zu entdecken, was wirklich mit ihm los ist. Er kann hören, was in seiner Situation zu tun ist und welchen Schwierigkeiten er zu begegnen hat. Es ist nicht so wichtig, was in dem Akt drin steht, oder was der Beamte sagt, sondern nur, wie sich der Insasse fühlt.

Eine Gefühlserregung reagiert auf Gefühlserregung. Die Erregungen, die Gefühle und die Haltung des Insassen haben ihn zum Verbrechen geführt. Nun ist die Änderung der Erregung der Gefühle und der Haltung genau das, was ihn vor weiteren Verbrechen abhält. Dies kann nur geschehen durch eine enge vertraute Freundschaft, bei der der Insasse das Gefühl hat, frei von Hemmungen und

Ängsten aus sich herausgehen zu können, ohne Angst vor Lob oder Tadel haben zu müssen. Indem er sich selbst beschuldigt, ohne Angst vor irgendwelcher Gefahr wird er sich zum ersten Mal seiner eigenen Verantwortung bewußt, sieht er ein, wofür er büßen muß, und wird er sich ehrlich entschließen, ob etwas zu tun ist, um seiner mißlichen Lage abzuhelpen.

In einem Programm von solcher Einzelarbeit, glaube ich, können wir den Schlüssel zu einer effektvollen Behandlung der Gefängnisinsassen entdecken, den wir seit vielen Jahren gesucht haben. Hier ist eine Neuerscheinung im alten Rahmen. Die Kunst den Menschen zu helfen, um sich selbst zu entdecken, hat sich schon bei vielen sozialen Dienststellen als erfolgreich erwiesen.

Insassen sind Menschen in Strafanstalten. Die Kunst Insassen zu helfen, ist dieselbe. Man kann den Insassen helfen, bei sich selbst zu entdecken, wie sie ihren schöpferischen Willen anwenden können, und wie sie die Kraft zur Verantwortung benützen können, um wieder rechtmäßige Mitglieder der Gemeinschaft zu werden.

Leser!

Leser, wie gefall ich dir?

Leser, wie gefällst du mir?

Friedrich von Logau

Meine Reise nach Amerika*

von

Dr. Helga Einsele

Direktorin, Frankfurt a. M.-Preungesheim, Sonderanstalt für Frauen

Ich wurde gebeten, einige Minuten über die Eindrücke meiner Reise nach Amerika, vor allen Dingen über die Frage: „Was hat mir meine Reise nach Amerika persönlich bedeutet“, zu sprechen. Es ist eine sehr persönliche Frage, die auch sehr persönlich beantwortet werden muß. Persönlich in der Form, und vor allen Dingen will ich nur für mich sprechen, da ich nicht verantwortlich bin für die Ansicht der anderen Herren, mit denen ich zusammen nach Amerika gereist bin.

Ich habe mich für die Arbeit, die ich im Gefängnis jetzt tue, ausgebildet, indem ich Jura studierte. In Deutschland, — ich weiß nicht, wie es in Amerika ist — herrscht unter Juristen noch sehr häufig Uninteressiertheit und auch Skepsis gegenüber dem, was wir „Erziehungsstrafvollzug“ nennen. Wir hatten in Deutschland in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg die Möglichkeit, einen Erziehungsstrafvollzug aufzubauen. Dieser Aufbau mußte 33 abgebrochen werden. Wir stehen jetzt wieder an einem Anfang, der naturgemäß, nach dem, was wir hinter uns haben, außerordentlich schwierig ist. Wir haben das Erbe des Mißtrauens gegenüber den Strafanstalten antreten müssen, und wir haben natürlich auch in uns selbst noch viele Zweifel

zu besiegen. Und nun war es das Wesentlichste, das ich in Amerika erlebt habe, daß ich einen Erziehungsstrafvollzug kennenlernte, der dort seit einer Reihe von Jahren (wir waren in der Hauptsache in Bundesanstalten), man kann sagen, seit etwa 20 Jahren, konsequent durchgeführt wird. Ich bin deshalb nicht böse gewesen, daß wir in Amerika nur die guten Anstalten gesehen haben. Wir haben von den anderen Anstalten gehört, und wir wissen, daß nicht alle Anstalten gleich gut sind. Aber das war nicht wichtig für uns; wichtig war für uns zu sehen, wie die guten Anstalten, von denen wir lernen können, funktionieren. Ich bin auch nicht allzu traurig darüber, daß es ja für uns unmöglich ist, das, was wir gesehen haben, ohne weiteres in die deutsche Praxis umzusetzen. Wir sind sehr arm, und wir müssen unsere Wege letzten Endes doch allein gehen. Dieser Weg ist im Moment nicht leicht. Wir erfahren immer wieder, daß das Mißtrauen gegen das, was wir wollen, merkwürdigerweise sogar bei Leuten, die eigentlich unserer Ansicht sein sollten, sehr stark ist. Man vermutet hinter uns noch immer häufig eine Art Henkersknechte. Man wirft uns Dinge vor, die wir nicht tun wollen, und die wir wirklich nicht tun.

* Ein Bericht über inoffizielle Bemerkungen, die von Dr. Einsele beim mittäglichen Zusammentreffen des Mitarbeiterstabes der Zeitschrift für Strafvollzug am 23. November 1949 in Bad Nauheim gemacht wurden.

Klassifizierung

Neben diesem wichtigsten Erlebnis, habe ich nun Einzelheiten kennengelernt, die mir als solche wichtig sind für die Frage: „Wie arbeitet der Strafvollzug in Amerika“. So habe ich Strafanstalten ohne Gitter gesehen. Das ist natürlich nur möglich in einem Gefängnisssystem, das auch Anstalten mit starken Gittern hat. Das ist nur möglich auf der Basis der Klassifizierung, das heißt der Absonderung derer, für die die gitterlosen Gefängnisse nicht gebaut worden sind. Dabei war mir besonders wichtig, daß die einzige Frauenanstalt des Bundessystems in Amerika keine Gitter hat, daß man es also in Amerika für möglich hält, — wahrscheinlich doch auf Grund von Erfahrungen —, sämtliche Frauen ohne Gitter zu re-sozialisieren. — Das heißt, Alderson hat einen Zaun, aber wie mir die Leiterin sagte, geht sie, wenn sie es eilig hat, über den Zaun, weil das fixer geht, als wenn man den Umweg über das Tor nimmt: —

Aktivierungsprogramme

Ich habe zweitens erlebt, daß man in einem sehr ruhigen, respektvollen, menschlichen und freundlichen Ton mit den Gefangenen umgehen kann. Auch hierfür ist es natürlich nötig, daß man die Möglichkeit hat, Gefangene, für die dieser Ton nicht geeignet ist, insbesondere solche mit psychopathischen Neigungen, in eigenen Abteilungen unterzubringen, um den Gesamtvollzug von diesen Menschen zu entlasten. Es hat jede der gesehenen Anstalten eine geschlossene Abteilung, die meistens außerhalb des Gesamtgebäudes liegt,

von wo her dann das Gesamthaus nicht belastet wird. Die Art des Umgangstones ist wahrscheinlich nur eine Frage der Tradition. Wenn man gewöhnt ist, ruhig miteinander zu sprechen, dann geht es auf diese Weise ebenso gut, ja besser als mit scharfem Ton. Interessant war mir ebenfalls, daß anscheinend auch im amerikanischen Strafvollzug — besonders auch in den Frauenanstalten, für die ich mich vorwiegend interessiert habe — es als Ideal gilt, die Gefangenen nachts allein zu halten, um ihnen eine Zeit für persönliche Arbeit und eine Zeit der Besinnung und inneren Verarbeitung des an sie Herangetragenen zu geben. Am Tage waren die Gefangenen zusammen, immer bei der Arbeit und meistens in der Freizeit. Die Gitter und Zäune in diesen Anstalten werden durch eine permanente Aktivierung und geistige Inanspruchnahme ersetzt. Ich glaube, das ist wirklich des alten Rätsels einzige Lösung: Der Gefangene muß ununterbrochen beschäftigt werden. Wenn wir durch eine Anstalt gingen — gleichgültig zu welcher Zeit — immer war sehr viel los: am Tag bei der Arbeit und abends in den Freistunden, wo in kleinen Gruppen musiziert, Theater geübt, base-ball gespielt, gebastelt, gelesen und diskutiert wurde. Gerade das ist natürlich bei uns der Punkt, wo es am meisten hapert, weil wir nicht das Geld haben, die vielen Hilfskräfte, die man dazu braucht, einzustellen. Aber das hindert ja nicht unsere Einsicht, daß das die Lösung auch für uns sein muß. Etwas Anderes beeindruckte mich ebenfalls, und davon würde ich bei uns besonders gerne etwas über-

nehmen; das war der Geist des Ausprobierens, das Bestreben, Probleme, die man sieht, einfach anzupacken: „Versuchen wir es einmal; irgendetwas wird schon dabei herauskommen.“

Das Frauengefängnis in New Jersey

Ich war einige Tage in der Frauenanstalt in Clinton. Es scheint mir so (ich kann natürlich nach drei Tagen kein abschließendes Urteil haben), als ob man in dieser Anstalt bewußt auf einige Elemente der äußeren Disziplin verzichtet, um die allgemeine Lebendigkeit zu steigern. Die Anstaltsordnung schien mir nicht so straff zu sein wie etwa die der Frauenanstalt in Alderson. Statt dessen wurde besonderer Wert auf die Zusammenarbeit der Gefangenen mit der Anstalt gelegt; zum Beispiel fand ich, was uns erstaunlich ist, daß die Oberaufsicht der Strafabteilung in den Händen einer älteren, farbigen Gefangenen lag, die man für besonders pädagogisch begabt hielt; und sowohl Gefangene als auch die Leiterin der Anstalt waren der Ansicht, daß sich diese Handhabung gut bewährt hätte. Man kann über diese Methode diskutieren, jedenfalls stellt sie einen mutigen Versuch dar. Außerdem führen in der Zulassungsabteilung Gefangene, die schon länger in der Anstalt waren, die neukommenden Gefangenen in die noch unbekannte Anstaltszucht ein. Es gibt überdies ein sogenanntes „Advisory Board“, bestehend aus den sogenannten Student Officers, älteren und bewährten Gefangenen, die alle Pläne mit der Direktorin und deren Mitarbeiterin-

nen gemeinsam beraten dürfen. Ich erwähne diese Einzelheiten, um zu zeigen, wie sehr hier experimentiert wird.

Parole und Bewährungsfrist

Schließlich erlebte ich die Praxis von Parole und Bewährungsfrist (probation, dieser beiden Methoden, von denen wir ja in Deutschland viel gehört haben, und die wir auch theoretisch schätzen, deren praktisches Funktionieren wir aber noch nicht genügend kennen. Ich habe sie schon vor einer Reihe von Jahren in Amerika miterlebt und hatte den Eindruck, daß Kinderkrankheiten, die ihnen damals noch anhafteten, jetzt weitgehend überwunden sind, so zum Beispiel in der Ausbildung der Probation Officers, die damals anscheinend noch in den Anfängen stand.

Das kulturelle Austauschprogramm

Ganz allgemein war letztlich diese Reise für mich eine neue Bestätigung des großen Wertes eines Austausches zwischen unseren Völkern. Ich meine das nicht so sehr im politischen, als im allgemein geistigen Sinne. Ich glaube, daß gerade unsere beiden Mentalitäten in einer Zusammenarbeit sehr viel leisten könnten. Am Anfang jeder Zusammenarbeit steht die Notwendigkeit, einander zu kennen. Nirgends ist ein Mensch so liebenswert wie zu Hause, wo er seiner selbst sicher ist und wo er sich seinem Gast verpflichtet fühlt. Und deshalb scheint es mir wichtig, daß die Deutschen nach Amerika reisen und die Amerikaner in Amerika kennenlernen, und daß die Amerikaner, so-

viel wie möglich, nach Deutschland kommen und uns hier kennenlernen.

Der Sinn jeder Zusammenarbeit aber ist, daß man sich gegenseitig hilft und einander von dem mitteilt, was dem anderen fehlen oder wovon er doch weniger haben mag. Ich bin überzeugt davon, daß wir Deutsche von Amerika viel lernen können, insbesondere im Bezug auf einen echten demokratischen Geist und ein Verhalten der Mitmenschlichkeit unter-

einander. Und ich glaube ebenso fest, daß auch wir Deutsche, trotz der schlechten Erfahrungen, die wir mit uns selbst gemacht haben, in der Lage sind, Vieles zu geben.

Doch das würde hier zu weit führen. Und so möchte ich mit einem Wort der Dankbarkeit dafür schließen, daß es mir ermöglicht wurde, über den Ozean zu reisen und diese Erfahrungen zu machen, die, wie ich Ihnen sagte, für mich von außerordentlicher Bedeutung waren.

Winston Churchill, der Leiter der Geschichte Groß-Britanniens während des Krieges, hat gesagt, daß die Art und Weise, in der eine Nation ihre Verbrecher behandelt, Zeugnis für den Wert dieser Nation ablege.

So sagt er wörtlich:

„Stimmung und Temperament der Öffentlichkeit hinsichtlich der Behandlung von Verbrechen und Verbrechern ist eines der unfehlbarsten Zeugnisse für die Kultur einer Nation. Sachliche, leidenschaftslose Anerkennung der Rechte des Angeklagten und des überführten Staatsverbrechens sogar, beständige Gewissenhaftigkeit bei allen denen, die mit der Bestrafung betraut sind, eifriges Bestreben derer, die für Ihre Schuld schwer bezahlt haben, sich wieder in die menschliche Gesellschaft einzubauen und sich in ihr zu bewähren, unermüdliches Bemühen um neue Verfahren, die der Heilung und sittlichen Erneuerung dienen, der unerschütterliche Glaube an einen wertvollen Schatz im Herzen, wenn man ihn nur zu heben weiß — das sind, in Richtung auf das Verhalten Verbrecher und Verbrechern gegenüber, die Symbole für die in einer Nation aufgespeicherten Kraft und der Beweis für die lebensvolle Wirksamkeit ihrer Tugend.“

Amerika und seine Gefängnisse

VON

Dr. Gotthilf Flick

Direktor des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld, Bayern

Nachdem Frau Dr. Einsele zu Ihnen in systematischer Weise gesprochen und einige Probleme erörtert hat, über die ich als Psycholog sprechen zu können meinte, muß ich nunmehr unsystematisch und improvisierend vorgehen. Ich habe mir soeben erst eine Reihe von Punkten notiert worüber Frau Dr. Einsele nicht gesprochen hat, sodaß ich diese jetzt anschließen will.

Vielleicht interessiert es Sie, auch etwas über den äußeren Verlauf unserer Reise zu hören: Wir sind in Frankfurt mit einem Flugzeug gestartet, 4 Deutsche und etwa 40 Amerikaner. Der Flug ging über Paris bei Nacht, das im Lichterglanz unter uns lag. In der Morgendämmerung erlebten wir den Aufgang der Sonne, die auf das Nebelmeer strahlte, wodurch sich seltsame Lichteffekte ergaben. Um 6 Uhr landeten wir auf den Azoren. Diese boten einen wundervollen Anblick; das tiefblaugrüne Meer kontrastierte zu den braunen Hügeln. Nach 2 Stunden Aufenthalt flogen wir weiter über den Atlantik. Das Meer ist nicht so schön vom Flugzeug aus, wie man sich es vorstellt. Dagegen war der Flug über Neufundland und Kanada einzigartig. Wir hatten das Glück 5 Stunden über dieses Land zu fliegen und zwar in der Abendsonne; die Sonne dauernd voraus und wir hinten drein. Sie hat uns bei unserem Flug 6 Stunden länger begleitet, als man sonst das

Glück hat, sie zu genießen. Es war ein großartiger Anblick, dieses weiträumige Land, die ungeheuren Wälder, die gewaltigen und schönen Seen vom Flugzeug aus zu erleben. Erstaunlich ist es, selbst für denjenigen, der weiß, wie gering die Bevölkerungsdichte Kanadas ist, konkret zu sehen, daß manchmal 50 km weit kein einziges Haus steht, daß man hunderte von Kilometern fliegen kann, ohne ein großes Dorf oder eine Stadt zu sehen. Nördlich von New York sind wir dann gelandet und fuhren am anderen Vormittag nach New York. Trotzdem wir selbstverständlich viele Bilder von dieser Stadt gesehen hatten, waren wir doch äußerst beeindruckt, als wir zum ersten Mal zwischen den Wolkenkratzen durchfuhren mit einem Auto „With skyview“, d. h. mit Ausblick nach oben. Hier fühlt man, wie sehr man in ein Machtzentrum der Welt gekommen ist. Am meisten hat mich das architektonisch Schönste, das ich in Amerika gesehen habe, beeindruckt, das auch in der modernen Baukunst in Deutschland nicht seinesgleichen hat, nämlich das Rockefeller Center. Die früheren Hochbauten der Vereinigten Staaten und besonders New York's tragen meist einen etwas altertümlichen Baustil, mit Einflüssen des sogenannten Jugendstils. Es sind noch Versuche, einen eigenen Wolkenkratzerbaustil zu gewinnen, die aber architektonisch als nicht voll

gelungen gelten können. Das Rockefeller Zentrum ist aber einzigartig in seiner Gestaltung. Ringsum ragen gewaltige Bauten bis zu 400 m Höhe empor in, wie ich sagen möchte, kontrapunktischer Reihung, sodaß man von der Mitte aus nur modernste und schön abgestufte Architekturen sieht. Die Hochbauten wirken durchaus nicht blockförmig, sondern sind seitwärts und frontal abgestuft und zeigen auch in der Fassadengestaltung eine derartig diskrete und feine Mischung von Metall und Stein und Riffelung dieser beiden Baustoffe, daß man die ganze Bauweise als vollkommen bezeichnen kann. Die sonstige Architektur der USA macht dagegen für deutsche Besucher den Eindruck des Pioniermäßigen. Dies ist verständlich, wenn man von Europa kommt, wo immerhin die Architektur seit den Zeiten der Ägypter und Griechen schon eine jahrtausendealte Tradition hat, während in Amerika doch alles jungen Datums und und vieles noch im Aufbau begriffen ist. Man findet deshalb dort auch vorwiegend Holzbauten (bedingt auch durch den dortigen Holzreichtum) jedoch in hübscher und gemütlicher Form. Geschlossene Dörfer, wie in Deutschland, gibt es fast gar keine; meistens sind es Reihendörfer. Es sieht aus, als wenn sich ursprünglich irgendwo eine Tankstelle aufgemacht und von dieser aus der Straße entlang nach beiden Richtungen eine Reihe von Häusern angegliedert hätte. Infolge dieser Bauweise differiert der Charakter der amerikanischen Dörfer und Städte bei weitem nicht so wie in Deutschland. Der englische Landhausstil hat sich

dort überwiegend ausgebreitet. Die einzelnen Häuser waren innenarchitektonisch praktisch und geschmackvoll und machten vielfach einen ähnlichen Eindruck wie in Deutschland.

Von New York sind wir nach Washington mit dem Zug gefahren und waren von dem Unterschied beider Städte überrascht. In New York ist eine ungeheure Menge von Menschen und Häusern zusammengeballt, während Washington in großer, weiter Form in ausgesprochener klassizistischem Stil angelegt ist, ähnlich wie Potsdam, nur größer und stilistisch einheitlicher.

Dort lernten wir das Federal Prison Bureau kennen, von dem wir eingeladen waren und das uns personell einen sehr guten Eindruck machte. Es sind etwa 150 Beamte als Verwaltungsstab für eine Gefangenenzahl von insgesamt 18000. Das ist annähernd die doppelte Gefangenenzahl, die Bayern jetzt hat, und etwas mehr als Bayern vor zwei Jahren hatte. Der Verwaltungsstab der Gefängnisabteilung im Bayerischen Justizministerium verfügt dagegen nur über 25 Beamte. Daraus erkennen Sie, wie luxuriös das Bundesgefängniswesen personell ausgestattet ist. Nicht weniger luxuriös fanden wir die Anstalten des Bundes: Eine Fülle von verschiedenen Modellen, die aus dem Gedankengang der Klassifikation hervorgegangen sind, die eigentlich das Grundprinzip des Bundesgefängnisystems darstellt. Dieses Prinzip will jeden Gefangenen bereits bei Einlieferung klassifizieren, um ihm nach Möglichkeit eine individuelle Behandlung zuteil werden

zu lassen. Diesem Zweck dient die Abstufung der einzelnen Anstalten von den Gefängnissen „with maximum security“ d. h. mit größter Sicherheit über „medium“, bis zum „minimum security“. Maximum security fanden wir in Atlanta, im Staate Georgia, in derjenigen Stadt, die Ihnen aus dem Roman „Vom Winde weht“ bekannt ist. Dort besitzt das Gefängnis für 2000 männliche Schwerverbrecher Mauern von 10 m Höhe und rund 4 m Dicke. Um diese Mauern stehen zahlreiche Wehrtürme, deren Mannschaften mit Maschinenpistolen, Gas- und sonstigen Waffen ausgerüstet sind. Überdies sind die Mauern von außen und innen beleuchtet. Von dieser Anstalt mit „größter Sicherheit“ finden sich alle Abstufungen bis zu einem Gefängnis, das Erstbestrafte bis zu 6 Monaten beherbergt, um das nicht einmal ein Zaun als Umwehrung vorhanden ist, sondern nur einzelne Schilder mit der Aufschrift „keep off“ (Bleib weg). Dabei ist dieses Gefängnis mitten im Waldgelände gelegen. Es besitzt weder Zellen, Gitter noch sonstige wesentliche Sicherheitseinrichtungen. Das Gefängnis in Atlanta dagegen hat außer seiner großen Mauer noch eine ganze Reihe von Sicherungsvorkehrungen. Beispielsweise werden die dortigen Tore und Türen elektrisch verschlossen und zwar mit hundert Pferdekraften, sodaß, wer wagen würde sie festzuhalten und dazwischenzutreten, zermalmt würde. Vom Zellenblock mit „inside-cells“, (d. h. mit innenseitigen Zellen) bis zum Ausgang habe ich fünf solcher Türen, die zu passieren sind, gezählt. Innerhalb der Anstalt haben die Beamten

keinen Schlüssel. Die Tür wird jeweils von einem Beamten von außen geöffnet durch elektrischen Druckknopf. Dieser Beamte sieht genau, wer kommt. Für den Gefangenen ist es also ziemlich aussichtslos, ohne Erlaubnis herauszukommen.

Das Klassifikationssystem erstrebt aber nicht nur die Unterteilung der Gefängnisse bzw. der Gefangenen nach der Schwere des Falles sondern auch nach derjenigen von Geschlecht und Alter. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung waren wir überrascht, wie mannigfaltig und modern das Bundesgefängnisystem ist. Für die hier anwesenden Deutschen muß ich erwähnen, daß das Bundesgefängnisystem das jüngste in Amerika und wahrscheinlich auch in der Welt ist und daß der Bund und die 48 Staaten völlig unabhängig von einander sind. Jeder von diesen hat sein eigenes Strafrecht und seinen eigenen Strafvollzug. Man findet daher im Strafvollzug dieser Staaten sämtliche Formen von den einfachsten und relativ rückständigen bis zu den höchstentwickelten. Der Bund als Dachstaat hat jedoch keine Möglichkeit in die Methoden der Länder irgendwie ändernd einzugreifen. Er kann es nur indirekt dadurch, daß er einerseits als Vorbild wirkt durch seine Methoden, indem er die Vertreter der verschiedenen Staaten immer wieder zu Besichtigungen seiner Anstalten einlädt, andererseits dadurch, daß er die vielen Gerichtsgefängnisse, deren es etwa 3000 in den Vereinigten Staaten gibt, zum großen Teil als für Bundesgefängene nicht würdig ablehnt. Nur rund 400 dieser jails (Gerichtsgefängnisse)

wurden als für Bundesgefangene würdig und weitere 400 als bedingt würdig, der Rest als unwürdig erklärt. Das ist natürlich eine etwas fatale Geschichte für diejenigen Staaten und Städte, die solche jails haben. Der Bund übt auf diese Weise einen indirekten Einfluß auf die rückständigen Staaten aus, sich seinem System anzupassen.

Was die sogenannte Philosophie des Strafvollzugs betrifft, so ist man auch hier überrascht, wie neuzeitlich und human dieselbe ist. Wenn ich übrigens vom Bund spreche, möchte ich die Staaten New Jersey und New York, deren Gefängnisse wir ebenfalls besucht haben, als eigentlich gleichwertig ansetzen.

Ich möchte hier eine kurze Zwischenbemerkung einschalten. Bei Tisch fragte ich vorhin Mr. Souter, in welchen Jahren er Direktor in Annandale war. Er sagte mir von 1931 — 1945. Darauf erzählte ich ihm, daß ich vor kurzem ein Buch gelesen habe von dem den Deutschen sehr bekannten Strafrechtslehrer aus München, Professor Exner, der 1935 eine Reise nach den Vereinigten Staaten gemacht hat und in diesem Buch schrieb: „Der hervorragende Leiter des Jugendgefängnisses Annandale erzählte mir über sein Programm folgendes: 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, und 8 Stunden anständige Freizeitgestaltung“. In Anbetracht dessen, daß Mr. Souter dort jahrelang Direktor war, dürfte es die Anwesenden interessieren, wie diese Anstalt aussieht: Eine parkartige Anlage, eine Reihe neuzeitlicher und sehr schöner Einzelgebäude, in denen je etwa 30 — 50 Gefangene als eine

Einheitsgruppe sind, die von einem Erzieher ausgebildet werden. Die Gruppen konkurrieren untereinander hinsichtlich der Sauberkeit, Disziplin, Arbeits- und Sportleistung. Dieser Wettstreit trägt natürlich viel zur Besserung und Selbsterziehung bei. Die Anstalt war übrigens in jeder Hinsicht in bester Form.

Was uns weiterhin im Bundesystem und den erwähnten Staaten beeindruckte, war die gute Ausbildung des Personals. Wir nahmen zu Beginn unserer Rundreise an einem 14 tägigen Einführungskurs für neueintretende Aufsichtsbeamte in Atlanta teil und bekamen auf diese Weise sofort einen Gesamtüberblick über das ganze theoretische System des Bundesstrafvollzugs. Anschließend lernten wir insgesamt 25 Anstalten kennen. Wir haben somit einen Einblick gewonnen, der selten sein dürfte und der uns alle auch entsprechend bereichert hat.

Nur noch einige Worte über die Methode der dortigen Klassifikation. Sie wissen ja, daß diese in Deutschland durch die amerikanische Regierung in ähnlicher Weise eingeführt wurde. Es ist überraschend, was auf diesem Gebiet an soziologischen Tatsachen von den betreffenden Parolebeamten drüben zusammengetragen wird. Ein derartiger Akt verfügt etwa über 10 Schreibmaschinenseiten an Tatsachenmaterial über die Straftat, die etwaigen früheren Delikte, über den Entwicklungs- und Berufsgang des Sträflings, über seine Zukunftsaussichten usw.

Das einzige, was ich vermisse, und worin ich glaube, daß wir Deutschen weiter fortgeschritten sind — was

ich auch den amerikanischen Herrn sagte und was sie mir bestätigt haben — ist unsere psychologische Untersuchungsmethodik. Die in Amerika viel benutzten psychotechnischen Methoden, die an sich sehr gut sind, ermöglichen nur, einzelne Geschicklichkeiten zu prüfen, sowie den Intelligenzquotienten, also das geistige Niveau, in einer Zahl festzustellen. Damit erfassen wir aber nur einen bestimmten Teil der Persönlichkeit. Wir dagegen verwenden in starkem Maße charakterologische Untersuchungen, bei denen die Gesamtpersönlichkeit in ihrem Aufbau und ihren einzelnen Funktionen analysiert wird, d. h. wir machen eine psychologische Diagnose in ähnlicher Weise wie der Arzt eine körperliche. Mit dieser Methode ist es möglich, einen tiefen Einblick in das Gefüge eines Menschen zu bekommen als selbst durch die vielen Tatsachen, die in Amerika zusammengetragen werden. Dadurch gewinnen wir auch den Ansatz zur Erziehung des Gefangenen in vertiefter und intensiverer Weise. Auf allen sonstigen Gebieten fanden wir aber einen derartig hohen Entwicklungsstand, daß wir kaum glauben dürfen konkurrieren zu können, außer noch in der Pädagogik. Infolge der sehr guten Besoldung — ein Hilfsaufseher erhält im „Federal Prison System“ als Anfangsgehalt 2700 Dollars, das sind annähernd 11 000 DMark im Jahr — kann auch eine höhere Qualität von Nachwuchsbeamten herangezogen werden, besonders wenn man vergleicht, daß beispielsweise ein Volksschullehrer in New Jersey früher 1200 Dollars im Jahr erhielt und erst vor kurzem

eine Erhöhung auf 1800 erreichte und daß ferner ein Professor einer mittleren Universität 4—6000 Dollars im Jahr bezieht, während der Leiter einer Strafanstalt 8000 bekommt. Daran können Sie ermessen, welche finanzielle Anziehungskraft der Bundesstrafvollzug besitzt.

Charakteristisch für den Geist des dortigen Strafvollzugs ist es übrigens auch, daß dort nicht mehr von Aufsichtsbeamten sondern von „Correctional Officers“, also Erziehungs- oder Besserungsbeamten gesprochen wird. Der Eindruck des Kriminellen wird dadurch verwischt und derjenige des Therapeutischen betont. Das Ganze bekommt dadurch mehr den Charakter einer psychologischen Klinik, in der die Gefangenen nicht als Menschen zweiten Ranges nur bestraft werden, sondern wo gesucht wird, wie man ihnen helfen kann. Dazu dienen sämtliche Methoden, von der Sicherung über die schulische, fürsorgliche und sportliche bis zur medizinischen Betreuung. Bei letzterer ist erwähnenswert, daß z. B. manchen Gefangenen körperliche Fehler wegoperiert werden, damit sie nach der Entlassung leichter im Lebenskampf bestehen können.

Um Ihre Zeit nicht länger zu beanspruchen, will ich nur noch einige Bemerkungen machen über Land und Leute und die allgemeine Kultur. Die Menschen machten auf mich einen recht günstigen Eindruck; sie waren überall, wo wir hinkamen, sehr offen und nicht nur diplomatisch höflich; sie zeigten ein echtes herzliches Entgegenkommen, sodaß wir uns dort durchaus wohl und vertraut fühlten. Das Land selbst ist gegen-

über den deutschen Verhältnissen von einer ungeheuren Weite. Erstaunlich für uns war z. B. zu hören, wenn man zu Anstalten kam und fragte: „Wieviel haben Sie Landwirtschaft?“, es normalerweise hieß „2000 acres, 1000 under cultivation“, d. h. 2000 Morgen oder Tagwerk haben wir, 1000 davon sind bebaut. Sie sehen daraus, welche Ausdehnungsmöglichkeit die Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht noch haben und wie vorteilhaft es seine Gefangenen einsetzen kann. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich auch an die hervorragende technische Ausstattung der Gefängnisse und deren teilweise ausgezeichnete Arbeitsbetriebe, die auch für die technische Gesamtentwicklung des Landes charakteristisch sind. So haben wir in Atlanta eine Textilfabrik mit 800 Arbeitern kennen gelernt, die nach den modernsten Methoden aufgezogen ist. Ähnliche Fabriken sahen wir in anderen Anstalten z. B. eine Schuh-, Stuhl-, Konservenfabrik und andere. Diese Fabrikarten sind systematisch verteilt auf die einzelnen Anstalten und zwar jeweils dem wirtschaftlichen Charakter der betreffenden Umgebung entsprechend. Auf diese Weise ist auch eine gute Rentabilität gesichert.

Noch ein Punkt scheint mir in kultureller Hinsicht bedeutsam, nämlich die teilweise hervorragenden Bibliotheken in den Gefängnissen wie auch im Lande. Die Kongressbibliothek in Washington besitzt 8—9 Millionen Bücher (die preussische Staatsbibliothek besaß ehemals 3—4). Manche Gefängnisse hatten über 20 000 Bücher, wobei von Homer bis Bern-

hard Shaw sämtliche bedeutenden Autoren vertreten waren, desgleichen sämtliche Fachgebiete vom Kriminalroman bis zur Mathematik und Philosophie.

Das Theater- und Konzertleben scheint außerhalb New York allerdings nicht dieselbe Höhe wie das deutsche zu besitzen. Die Filme haben zu einem großen Teil Wildwestromantik.

Für die gesamten Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten drüben, sowohl im Lande wie in den Gefängnissen, ist es natürlich von Wichtigkeit, daß Millionen Dollars zur Verfügung stehen. Auch der Etat der Universitätsinstitute drüben beträgt ein Vielfaches von demjenigen unserer deutschen Universitäten. Dies ermöglicht, daß beispielsweise eine bestimmte landwirtschaftliche Hochschule drüben, wie mir von einem Fachmann erzählt wurde, über annähernd 1000 Mitarbeiter verfügen soll, von denen jeder sich auf das Studium einer einzigen Pflanzenart spezialisiere, deren Wachstumsmöglichkeiten er nicht nur in der Umgebung der betreffenden Hochschule, sondern über das ganze Land verteilt studiere. Der Anbau dieser Pflanze erfolge dann unter den günstigsten Boden- und Klimaverhältnissen. Dies nur als Beispiel, welche materiellen Möglichkeiten in diesem Lande geboten sind im Verhältnis zu dem unsrigen, die wir uns auf Intensivierung unserer Kultur konzentrieren müssen.

Zum Schlusse möchte auch ich meinen Dank aussprechen für diese ebenso schöne wie instruktive Reise.

Die Erziehung des Rechtsbrechers im Bundesstrafvollzug der Vereinigten Staaten

Ein Bericht von

Oberregierungsrat Johannes Kuwatsch
Referent im Hessischen Justizministerium

Durch eine Einladung der Militärregierung war es mir im Jahre 1949 möglich, in einem mehrmonatigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten die Verhältnisse in einem Teil des amerikanischen Strafvollzuges kennen zu lernen. Ich habe während dieser Zeit im wesentlichen das Federal Prison System (Bundesgefängniswesen) studiert. Dieses Bundesgefängniswesen vollzieht in 27 Anstalten Strafen, die von Bundesgerichten ausgesprochen worden sind. Zur Zeit sind diese Anstalten mit etwa 18 000 Gefangenen belegt. Jeder einzelne Staat hat im übrigen seinen eigenen von der Bundesregierung unabhängigen Strafvollzug, auf den die Bundesregierung nur psychologisch durch die Vorbildlichkeit ihrer Anstalten und Gefangenenbehandlung einwirken kann. Während ein Teil dieser Staaten solchem Beispiel gefolgt ist, gibt es andere, deren Strafvollzug insbesondere im Hinblick auf Erziehung des Rechtsbrechers im argen liegt.

Dem Erziehungsstrafvollzug in den Vereinigten Staaten liegt der Gedanke zugrunde, daß das Verbrechen eine soziale Krankheit ist, die, wie jede andere Krankheit, nach richtiger Diagnose durch geeignete Behandlung geheilt werden kann. Diese zunächst nur theoretisch erörterte Erkenntnis sollte durch das Bundesgesetz aus dem Jahre 1930 verwirklicht werden. Es beauftragte die Regierung, einen zentral geleiteten

Strafvollzug zu schaffen, der die Gewähr dafür bietet, daß der Rechtsbrecher individuell behandelt wird mit dem Ziel, ihn wieder zu einem guten Staatsbürger zu erziehen. Das Gesetz fordert die Erforschung der Persönlichkeit jedes Rechtsbrechers, seine Einstufung in bestimmte Gruppen nach dem Grade seiner Erziehbarkeit, seine Unterbringung in derjenigen Anstalt, die ihrer Art nach für die Erziehung am günstigsten erscheint und die Ausarbeitung und Durchführung eines besonderen Erziehungsprogramms für jeden einzelnen Fall.

Seit dem Jahre 1930 hat die Zentralstelle des Bundesstrafvollzuges (Federal Bureau of Prisons) in Washington den Erziehungsgedanken in der von dem genannten Gesetz geforderten Weise zu verwirklichen gesucht. Dabei war man sich darüber klar, daß Erziehung nicht nur darin besteht, eigens zu diesem Zwecke angestellte Erzieher tätig werden zu lassen. Man erkannte vielmehr, daß alles, was mit dem Strafvollzug zu tun hat, eine positive oder negative erzieherische Wirkung auf den Gefangenen ausübt. Deshalb ging man von vornherein daran, den Bau der Anstalten, ihre Einrichtungen, die Gestaltung der Unterkünfte, die Wahl der Arbeit und die Auswahl und den Einsatz des Verwaltungs-, Aufsichts- und Erziehungspersonals unter dem Gesichtspunkt der Erziehung durchzuführen. Soweit ältere Anstalten bereits

vorhanden waren, wurden sie entsprechend umgebaut oder erweitert.

Für die verschiedenen Gruppen von Straffälliggewordenen wurden besondere Anstalten errichtet oder umgebaut. So baute man Anstalten für schwer erziehbare Gewohnheitsverbrecher und ältere erziehbare Rechtsbrecher (Penitentiaries). Dieser Anstaltstyp, der hinsichtlich der Verwahrung eine hohe Sicherheit bietet, kommt dem Typ der deutschen Strafanstalten am nächsten. Für jüngere erziehungsfähige Strafgefangene und für Frauen errichtete man Reformatories, das sind Anstalten offener oder geschlossener Bauart, die nach außen hin entweder nur durch einen Zaun oder gar nicht abgeschlossen sind. Für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen schuf man Correctional Institutions (Erziehungsanstalten) und endlich für erziehbare Straffälliggewordene, bei denen keine Fluchtgefahr besteht, Prison Camps (Gefangenelager), die weder durch eine Mauer noch durch einen Zaun nach außen hin abgeschlossen sind. Alle diese Anstalten sind innerhalb der genannten Gruppen hinsichtlich ihrer Bauart und ihrer Einrichtungen verschieden. Eines ist ihnen jedoch gemeinsam, nämlich, daß sie nichts mit dem Bild des düsteren, engen Kerkers zu tun haben. Das dem Laien heute noch vorschwebt, wenn er an Gefängnisse oder Zuchthäuser denkt. Schönheit der äußeren Gestaltung, Großräumigkeit, Lichtfülle und Sauberkeit zeichnen die Anstalt des Bundesstrafvollzuges aus. Wäre der Raum nicht beschränkt, müßte auch von der erzieherischen Wirkung dieser äußeren Gegebenheiten gesprochen werden.

Schon die Unterbringung des Gefangenen in einer dieser Anstalten wird vom Erziehungsgedanken her bestimmt. Der mehrere Male rückfällig gewordene Rechtsbrecher, der schwer erziehbar erscheint, wird z. B. in die hinsichtlich der Verwahrung völlig sichere Strafanstalt Alcatraz Island in Californien gebracht werden, während man einen Strafgefangenen, der das erste Mal straffällig geworden ist, leicht erziehbar erscheint und nicht fluchtverdächtig ist, in ein Prison Camp einweisen wird.

Man ist im Bundesstrafvollzug der Ansicht, daß kein menschliches Wesen so tief gesunken ist, daß es nicht durch geeignete Erziehung wieder zu einem wertvollen Mitglied der menschlichen Gesellschaft erzogen werden könnte. Auch in hoffnungslos scheinenden Fällen werden alle Mittel eingesetzt und wird alle erdenkliche Mühe angewandt. Durch Einsatz des Gefangenen an einem geeigneten Arbeitsplatz innerhalb der Anstalt und Erziehung im engeren Sinne hofft man, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Bald nachdem der Strafgefangene in die Anstalt eingewiesen ist, beginnt die Erziehungsarbeit. Man versucht zunächst, die Persönlichkeit des Gefangenen zu erforschen und die Ursache seines Straffälligwerdens festzustellen. Zu diesem Zweck sondert man ihn während der ersten 30 Tage seiner Strafzeit von den übrigen Strafgefangenen ab und bringt ihn in einem besonderen Gebäude unter. Während dieser Zeit wird der Strafgefangene von allen den Personen besucht, die mit seiner Erziehung zu tun haben, so vom Parole Officer, Geistlichen, Arzt, Psychologen, Psych-

later, Leiter der Schule und Leiter der Berufsausbildung. Eine Sonderstellung unter den Genannten nimmt der Parole Officer ein. Dieser vereinigt in sich die Tätigkeit eines Fürsorgers und eines Gnadenbeamten. Er verschafft sich während der 30-tägigen Absonderung aus dem Lebenskreis des Strafgefangenen Unterlagen, die für dessen Beurteilung von Wert sein können. So werden Strafakten herbeigezogen und Auskünfte von Behörden und Privatpersonen, z. B. des Arbeitgebers oder der Familienangehörigen, eingeholt. Stein für Stein dieses Mosaikbildes wird sorgfältig zusammengetragen und ergibt zusammengefaßt ein Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen. Dieses Persönlichkeitsbild ist die Grundlage für die Aufstellung eines Erziehungsprogramms. Am Ende der 30 Tage wird in einer Zusammenkunft der obengenannten Personen, dem Classification Board (Klassifizierungs-Komitee) endgültig über die Persönlichkeit des Strafgefangenen beraten, darüber entschieden, welche Arbeit ihm zugeteilt und in welche Unterkunft er verlegt wird. Außerdem wird das Erziehungsprogramm für diesen besonderen Fall festgelegt.

Es gibt Fälle, in denen die Ursache des Straffälligwerdens in der physischen Erscheinung des Rechtsbrechers gesehen wird. Als Beispiel mag folgender Fall dienen, der mir in der Strafanstalt Atlanta, Ga. bekannt geworden ist. Dorthin wurde ein Neger mit einem schrecklich entstellten Gesicht eingeliefert. Die Nachforschungen ergaben, daß der Neger wegen seines abstoßend wirkenden Aussehens nirgends Arbeit finden

konnte. Man nahm an, daß diese Tatsache ursächlich für sein Straffälligwerden gewesen war. Auf Vorschlag des Arztes entschied die Klassifikations-Konferenz, daß versucht werden müsse, dem Neger durch operativen Eingriff ein normales Gesicht zu geben. Dies gelang auch nach mehreren kostspieligen Operationen. Der Erfolg zeigte sich darin, daß der Neger nach seiner Entlassung nicht wieder straffällig geworden ist.

In anderen Fällen mag es so sein, daß dem Gefangenen eine gründliche Berufsausbildung als Voraussetzung zur Erlangung von Arbeit fehlt und dieser Mangel im wesentlichen als Ursache seines Straffälligwerdens anzusehen ist. Hier wird man in den Erziehungsplan eine längere Ausbildung in einer der vielen Lehrwerkstätten aufnehmen. Solche Lehrwerkstätten sind für fast alle Berufszweige vorhanden. Sie sind mit modernsten Einrichtungen ausgestattet und bieten die Gewähr für eine gute Berufsausbildung. Die Entscheidung über die Art der Berufsausbildung wird in der Regel sorgfältig nach Durchführung von Prüfungen (Tests) getroffen, in denen Eignung und Neigung des Gefangenen festgestellt werden.

Für Gefangene, die einen tiefen Bildungsstand aufweisen, wird man in dem Erziehungsplan die Teilnahme an Schulungslehrgängen in Elementarfächern wie Lesen, Schreiben, Rechnen usw. festlegen. Das Ziel ist, jedem Gefangenen einen Mindestbildungsstand zu geben. Aber auch den Gefangenen, die eine Berufsausbildung aufweisen, wird Gelegenheit gegeben, durch Fortbildung in

einem handwerklichen oder geistigen Berufszweig den Ausbildungsstand zu erhöhen. Hat die Anstalt nicht geeignete Lehrkräfte zur Verfügung, so werden schriftliche Fernkurse als Hilfsmittel herangezogen. Es herrscht der Grundsatz, daß Wissen nie schaden kann, vielmehr das Bewußtsein des Mehrkönnens das Selbstbewußtsein des Rechtsbrechers erhöht und die Gefahr des Wiederstraffälligwerdens vermindert.

Kriminelle, bei denen die Ursache des Straffälligwerdens in ihrer geistigen oder seelischen Struktur zu suchen ist, wird man der besonderen Behandlung durch den Geistlichen, Arzt, Psychologen oder Psychiater zuweisen.

Es ist im allgemeinen nicht so, daß die Tatsache des Straffälligwerdens auf eine Ursache zurückgeführt werden kann. Man ist sich darüber klar, daß sowohl äußere Umstände mitgewirkt haben als auch, daß die geistige und seelische Struktur entscheidend sind. Dem wird durch ein vielseitiges Erziehungsprogramm Rechnung getragen.

Erziehungsarbeit wird nicht nur von eigens dazu angestellten Fachkräften geleistet, sondern auch von Gefangenen, sei es, daß befähigte Gefangene als Fachlehrer eingesetzt werden, sei es, daß man jüngere Kriminelle mit älteren Straffällig gewordenen zusammenbringt, von denen man eine günstige Erziehungswirkung erhofft.

Als von erheblicher Bedeutung für die Erziehung wird die Freizeitgestaltung angesehen. Man ist sich darüber klar, daß besonders in Amerika die Unfähigkeit der Menschen, die

Freizeit sinnvoll zu gestalten, das Straffälligwerden begünstigt hat. In den Anstalten lehrt man die Gefangenen, wie sie ihre Freizeit nutzbringend für Seele, Geist und Körper gestalten können. In der Regel hat der Gefangene am Tage mehrere Stunden Freizeit zur Verfügung. Er kann auf großen Plätzen Sport treiben, in wunderbaren und reich ausgestatteten Bibliotheken lesen, sich Filme ansehen, an Unterhaltungsabenden hörend oder mitwirkend teilnehmen oder sich nach seiner Neigung einer anderen wertvollen Beschäftigung hingeben.

Wichtig für die Erziehung des Gefangenen ist die Einwirkung von Personen, die außerhalb der Anstalt leben. Es wird Wert darauf gelegt, daß der Gefangene mit seinen Angehörigen oder Freunden durch Briefwechsel oder Besuche in Verbindung bleibt. Es werden allerdings nur solche Besuche oder Briefwechsel zugelassen, von denen man sich eine günstige Erziehungswirkung verspricht.

Es ist klar, daß ein großer Aufwand an finanziellen Mitteln notwendig ist, um durch den Bau von entsprechenden Anstalten, Schaffung zweckmäßiger Einrichtungen und Einsatz erforderlicher Fachkräfte die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Erziehungsarbeit zu geben. Die Amerikaner sind davon überzeugt, daß sich der Einsatz lohnt. Uns Deutschen stehen Mittel in diesem Ausmaße nicht zur Verfügung. Bewegten soll uns aber die Erkenntnis und lernen könnten wir, daß hinter aller Erziehungsarbeit eine tragende Kraft steht: Die Liebe auch zu den Gefallenen.

Entweichungen in der US Zone während des letzten Jahres

Bis Jahresende, 31. Dezember 1949, belief sich die Zahl der Entweichungen in den 4 Ländern der US Besatzungszone Deutschlands auf 290.

Aufgrund der Gesamtzahl der Gefangenen von 116 010 beträgt der Prozentsatz an Entweichungen 25%. Im einzelnen ergibt sich folgende Statistik:

	Gesamtsumme excl. Berlin	Bayern	Bremen	Hessen	W. Baden	Berlin
Gesamtzahl der Gefangenen	116 010	59 806	3 743	28 517	23 944	6 874
Entweichungen	290	162	9	67	52	72
Prozentsatz der Entweichungen	0.25%	0.27%	0.24%	0.23%	0.22%	1.05%

Was ist Freiheit?

Ich habe seit langem eine Vorstellung von dem, was Freiheit bedeutet. Nehmen wir an, ich würde eine gewaltige Maschine bauen und die einzelnen Teile so linkisch und ungeschickt zusammensetzen, daß jedesmal, wenn ein Teil versucht sich in Bewegung zu setzen, die anderen dazwischenkommen, sodaß das ganze Ding zusammenbricht und nicht mehr funktioniert. Für die einzelnen Teile würde es doch Freiheit bedeuten, wenn sie alle in der bestmöglichen Weise zusammengefügt einander angeglichen wären, nicht wahr? Wenn der große Kolben der Maschine absolut frei laufen soll, muß er den anderen Teilen vollkommen genau angepaßt und angeglichen sein. Denn: er ist nicht frei, wenn er allein und isoliert, sondern wenn er höchst geschickt und sorgfältig mit den anderen Teilen des Gefüges vereinigt ist.

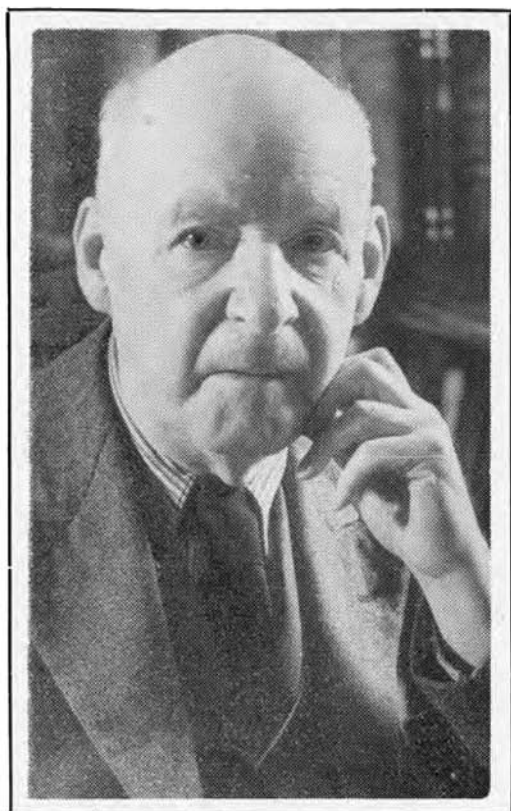
Was ist Freiheit? Man sagt von der Lokomotive, daß sie frei läuft. Was meint man damit? Man meint,

daß ihre Teile so aneinandergefügt und einander angeglichen sind, daß die Reibung auf ein Minimum reduziert und die Anordnung der Teile vollendet ist.

Wir sagen von einem Boot, daß das Wasser leicht durchschneidet: „Wie schön es dahingleitet!“ wenn wir meinen, wie ausgezeichnet es im Winde liegt und wie vollkommen es dem großen Atem des Himmels gehorcht, der seine Segel füllt. Wirf seinen Kiel gegen den Wind und du wirst sehen, wie es plötzlich hält und schwankt, wie jedes Segel killt und das ganze Gefüge erschüttert wird, wie schnell es „in Ketten“ ist, wie der Seemann zu sagen pflegt. Es ist nur frei, wenn es losgelassen wird und sich wieder anmutig den Kräften anpaßt, denen es gehorchen muß und nicht sich widersetzen kann.

Die menschliche Freiheit besteht in den vollendeten Organisation der menschlichen Interessen, Tätigkeiten und Energien.

Woodrow Wilson 1856—1924



Gustav Radbruch †

Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein. Gewiß waren es Männer göttlicher Natur, die dies zuerst lehrten, die ihr Leben damit zubrachten, die Ausübung möglich zu machen und zu beschleunigen.

Goethe.

Zum Gedenken

Lebensweg

Gustav Radbruch hat von 1878 bis 1949 gelebt.

Außere Stationen dieses Lebensweges sind die Professuren an den Universitäten Heidelberg, Königsberg, Kiel und dann wieder Heidelberg. Dazwischen liegt die zweimalige Übernahme des Amtes als Reichsjustizminister unter Wirth (1921-1923) und Stresemann (1923), nachdem Radbruch bereits um die Jahrhundertwende vom Miterleben der sozialen Probleme her zum „Sozialisten geprägt“ wurde und von 1920 bis 1924 Mitglied der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion war. — Aus seinem innersten Wesen heraus erstrebte er besonders in den Jahren politischer Betätigung die Erneuerung der Strafrechtspflege und eine Änderung des Strafgesetzbuches sowie eine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafvollzuges. Trotz der nach 1933 einsetzenden politischen Verfolgungen blieb seine Haltung allen einmal gewonnenen grundsätzlichen Erkenntnissen getreu, klar und unerschüttert. — Galten die Jahre bis gegen 1910 der Vorbereitung, so brachten die bis 1933 die seinen Ruf begründenden, entscheidenden Leistungen. Die Zeiten bis 1949 gaben seinem Leben die Krönung in Weisheit, Unbestechlichkeit und Güte.

Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer

Bei Rückschau auf das Leben dieses

echten Rechtsgelehrten, dieses aufrichtigen Bekenners, dieses reinen Menschen, wird deutlich, wie der Geist den Körper baut und wie von dem Tage an, seit welchem er in die wissenschaftliche und politische Öffentlichkeit trat bis zu seinem Tode, sein Dasein einem stets in gleicher Stärke leuchtenden Sterne erster Größe gleich. Als Rechtslehrer beschäftigte ihn die Rechtsphilosophie als wertende und fordernde Betrachtung, als bekennender Professor ihre Ausstrahlung im täglichen Leben einer nach sozialistischen Grundsätzen gestalteten Gesellschaft, als Mensch das Einzelwesen, das sich, aus was für Gründen auch immer, außerhalb der Rechtsordnung stellte und durch das Strafrecht in den Strafvollzug geriet. Dabei erkannte Radbruch den Strafvollzug als die entscheidende gesellschaftliche Behandlungsform für den Rechtsbrecher und hierzu soll im folgenden — überwiegend mit seinen eigenen Worten — Grundsätzliches gesagt werden.

In der Einstellung, die auf eine Gesamtreform des Strafrechts gerichtet war, betonte Radbruch stets auch die besonderen Anlässe solchen Bemühens. Es waren dies die Probleme: Strafzumessung, bedingter Straferlaß, sichernde Maßnahmen, Strafvollzugsreform und soziale Gerichtshilfe. Dabei übersah die von ihm entscheidend beeinflusste Reform nicht die Zwecke einer jeden Rechtsordnung: sie will Gerechtigkeit gewäh-

Ann.: An dem Tage, dem 23. 11. 1949, an dem in Heidelberg Herr Professor Gustav Radbruch, ein Vorkämpfer des humanen Strafvollzuges in Deutschland, starb, fand in Bad Nauheim die grundlegende Besprechung über die Herausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ statt.

ren, das Gemeinwohl fördern, und Rechtssicherheit schaffen. Es ist für ihn folgerichtig gewesen zu betonen: die Entwicklungsrichtung des Strafrechts muß dahin gehen, die dem heutigen Strafrecht entsprechende Gegenwirkung mehr auf die Kerntruppe des Verbrechertums zu beschränken, der mit keinerlei Sozialpolitik beizukommen ist. Drei Zwecke wohnen der Strafe inne, so wie es drei Typen von Rechtsbrechern gibt, die Strafe will den Augenblicksverbrecher abschrecken, den besserungsfähigen Zufallsverbrecher bessern, den unverbesserlichen Verbrecher unschädlich machen. Diese Lehre ist zugleich ein Bekenntnis zu seinem großen Lehrer Franz von Liszt. Zwangsläufig mußte sich Radbruch immer wieder mit der Problematik des Freiheitsentzuges befassen und zwar in der ebenfalls gewonnenen Erkenntnis, daß hinter dem Satze: nicht die Tat, sondern der Täter! sich schon ein anderer Satz erhebt: nicht der Täter, sondern der Mensch! Zur Erfassung des Bildes der Täterpersönlichkeit aber gibt es zwei Wege, der des Psychologen führt von der Persönlichkeit zur Tat, der des Strafrichters von der Tat zur Persönlichkeit.

Probleme des Strafvollzuges

Damit ist das Problem des Strafvollzuges, die Persönlichkeit, berührt und der konstitutionelle Fehler der Freiheitsstrafe schlechthin aufgedeckt. Erziehung durch Freiheitsstrafe ist Zwangserziehung, Zwangserziehung aber ein Widerspruch in sich, da zu jeglicher Erziehung nicht nur liebende Hingabe auf

Seiten des Erziehers, sondern willige Hingabe auch auf Seiten des Erzogenen gehört. Schon die Gefängnisbauten führen nach Radbruch dem Bestraften als Zwingburgen gegen lauter präsumtive Ausbrecher, den Zwangscharakter der Strafe in jedem Augenblick zum Bewußtsein. Erziehung kann aber, wenn überhaupt, nur geleistet werden in Anstalten, die weit mehr dem Pavillonsystem gleichen als der bisherigen festungsartigen Bauweise. Weiter gehören zu einer Umgestaltung unseres Strafvollzuges geldliche Mittel in einem Umfange, wie wir sie heute nicht besitzen, gehören Menschen mit geradezu mönchischer Opferwilligkeit, gehört eine Einstellung der Allgemeinheit, von der wir noch weit entfernt sind.

Allgemeine Grundsätze beim Strafvollzug

In dieser Gesinnung hatte Radbruch in den Jahren, in welchen er zusätzlich politische Verantwortung trug, die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1923 mit beeinflußt. Unverändert in seiner Grundhaltung würdigte er fast 25 Jahre später die Direktive 19 des Kontrollrats in ihrem eindrucksvollen Ausklang: Es ist darauf zu bestehen, daß das Personal und die Insassen den allgemeinen Maßstab der Ehrlichkeit und der Rechte Anderer fest einhalten und den Grundsatz anerkennen, daß kein menschliches Wesen als so verloren und verderbt angesehen werden soll, daß es unrettbar ist.

Bezüglich der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 erklärte Radbruch wäh-

rend seiner Amtszeit als Leiter des Reichsjustizministeriums im Jahre 1922: die sogenannten Bundesratsgrundsätze über den Strafvollzug (von 1897), welche die Grundlage des künftigen Gesetzes bilden werden, sind in der Umarbeitung begriffen. — Gelegentlich der ehrenden Worte eines Redners anläßlich der Hamburger Tagung der IKV (1924): „Der Herr Reichsjustizminister Radbruch hat sich durch diese geistige Vaterschaft ein großes Verdienst erworben“ antwortete der also Geehrte: „Die Grundsätze sind zwar in meiner Ministerzeit angefangen und ausgearbeitet worden, ihre Durchführung aber lag bei meinem sehr verehrten Nachfolger.“ —

Radbruch wußte im Sinne der Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe, daß durch den Vollzug die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden sollen, daß sie nicht wieder rückfällig werden und weiter, daß die Gefangenen ernst, gerecht und menschlich zu behandeln sind, ihr Ehrgefühl zu schonen und zu stärken ist. Mit aller Nüchternheit warnte er aber, an das damals gleichzeitig verkündete Allheilmittel, den Stufenstrafvollzug zu glauben. Er wies darauf hin, früher sei es die Anstaltsarbeit und dann die Einzelhaft gewesen, die als Allheilmittel galten.

Praktische Vorschläge für den Strafvollzug

Welches sind aber, außer den allgemeinen Grundsätzen, die mehr ins Einzelne gehenden Vorschläge Radbruchs für den Praktiker im Straf-

vollzug? In der Abhandlung „Die Psychologie der Gefangenschaft“, abgedruckt in der Festschrift für seinen Lehrer Franz von Liszt (1911), bekämpfte Radbruch mit allen wissenschaftlichen Methoden seinerzeit zunächst das damals verkündete Allheilmittel: die Einzelhaft. Aber er ließ es nicht bei dieser Kritik bewenden, seine positiven Vorschläge sind ein bis heute noch nicht erfülltes Programm der rechten Straffälligenfürsorge und befassen sich — im Hinblick auf sein gesamtes Lebenswerk gesehen — mit ihren vier Erscheinungsformen: Ermittlungshilfe, d. h. der sozialen Gerichtshilfe, der Gefangenenbehandlung, der Angehörigenbetreuung und der Entlassenenfürsorge. Radbruchs Auffassung über die Notwendigkeit der Überwindung von Festungsbauten ist bereits erwähnt, seine Worte bezüglich der Beamten, die insbesondere die Verantwortung für eine solche resozialisierende und rehabilitierende Behandlung tragen, werden zu dem bereits Gesagten noch ergänzt.

Soziale Gerichtshilfe

Von dem Wesen des Strafrechts und seinem Zwecke ausgehend, prüfte Radbruch die Frage der sozialen Gerichtshilfe: Ist sie Organ des Gerichts oder was sonst? Voraussetzung zur Antwort ist freilich dann die Einsicht, daß die wesentliche Aufgabe der Gerichtshilfe nicht sein soll, das Prozeßmaterial herbeizuschaffen, sondern das Prozeßmaterial unter bestimmte Beleuchtung zu stellen und unter bestimmten Gesichtspunkten zu würdigen. In dieser Form würde sich die soziale Gerichtshilfe

einer Entwicklung einfügen, die auch auf anderen Rechtsgebieten beobachtet werden konnte. Neben dem Staat beginnt die Gesellschaft sich in den mannigfachen Formen des öffentlichen Rechts zu verfassen (Betriebsräte, Gewerkschaften) und der Vertreter der Gerichtshilfe ist Vertreter der Gesellschaft. Es gilt dabei nicht im Laufe der Verhandlung das für den Beschuldigten prozessual Günstigste herauszuholen, sondern das für ihn und die Gesellschaft Heilsamste.

Probleme

der Gefangenenbehandlung

Dem Problem der Gefangenenbehandlung galt Radbruchs besondere Sorge. Ausgehend von der Psychologie der Gefangenschaft erkannte er zunächst, „wer jahrelang nur zu wollen braucht, was die Strafanstaltsordnung oder der Befehl der Strafanstaltsbeamten für ihn will, muß das Wollen verlernen, wer wie ein unmündiges Kind behandelt wird, zum Kinde werden“. Aus diesem Grunde sind die Lebensbedingungen im Freiheitsentzug denen in der Freiheit nach Möglichkeit anzunähern und die tägliche Arbeit der Gefangenen in Gemeinschaft bei Anstreben genossenschaftlicher Form lebensecht durchzuführen. Die Freizeit dagegen ist in einzelnen Gruppen mit beliebigen Aufgaben und auch Arbeitsgemeinschaften erzieherisch wertvoll zu gestalten. In diesem Sinne begrüßte er u. a. auch die Durchführung der Selbstverwaltung, die er in der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld eingehend kennen lernte (1931) und bejahte freudig, daß „im Strafvollzuge neue Gedanken und Kräfte stürmisch am Werke sind“.

„Besserung“ oder „Erziehung“

Radbruch wußte auch um die Hindernisse solcher Reformbestrebungen, so um das Problem der Schwersterziehbaren. Seine Folgerungen aus allem Beobachteten waren bei aller Lebensnähe und Menschlichkeit doch stets wieder orientiert an der Rechtsordnung und dem Gedanken des Schutzes der Gesellschaft. Aus der gleichen Gesinnung wendete er sich gegen „den pharisäischen Begriff der Besserung“, er ersetzte ihn durch „Erziehung“. Weiter bekannte er: Vergeltung ist sinnvoll nur, wenn auf der Seite des Bestraften Sühne und Buße freiwillig entgegen kommen. Eine Vergeltung, die in Sühne und Buße ihr Ziel sucht, ist aber nichts anderes als Erziehung.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß zu jeder Erziehung zunächst liebende Hingabe des Erziehers gehört und folgerichtig war, wenn Radbruch durchaus im Sinne des Pestalozziwortes, Erziehung ist Beispiel und Liebe, vom Verantwortlichen auch das saubere Beispiel in der vorbildlichen Lebensführung fordert. Kein System an sich kann also aus eigener Kraft im Sinne der Erziehung wirken, es kann nur dem tüchtigen Erzieher als Rahmen für sein Wirken dienen.

Bei den freimütigen Aussprachen gelegentlich des Untermaßfelder Aufenthaltes mit den Beamten und den Gefangenen kam stets der Grundgedanke zum Ausdruck, daß es allein die rechte Menschenbehandlung ist, die letzten Endes das Ziel des Strafvollzugs sein muß. In dieser Erkenntnis neigten sich auch Gefangene und Freie diesem Lehrer

wahrer menschlicher Tugend als einer in sich geschlossenen Persönlichkeit zu. Denn das zeichnete Professor Radbruch vor manchen anderen Besuchern aus, daß die Fülle seines Wissens den weniger Geschulten oder geringer Begabten nicht erdrückte, sondern das Gefühl des Gehobenseins, des Bereichert- und Beschenktwerdens sich bei jeder Begegnung mehr und mehr festigte. Das ist wohl das Entscheidende bei dem echten Pädagogen, daß es ihm gelingt, den Verschlissenen aufzuschließen, den Störrischen, Gespannten zu entspannen, den Mißtrauischen zum Vertrauen zu bringen und im Verzagen das Selbstvertrauen letzten Endes zur Selbsterziehung zu stärken.

Die Erlaubnis zur erstmaligen Veröffentlichung seines Vortrages „Ein Menschenleben: Goethe“ 1932 in der Goethenummer der Untermaßfelder Gefangenen-Zeitschrift „Die Brücke“, die dem Gedankenaustausch zwischen Gefangenen und Freien bis 1933 zu dienen bestrebt blieb, war die Gabe Professor Radbruchs zur Erinnerung an jene Tage.

Angehörigenbetreuung und Entlassenenfürsorge

Die Angehörigenbetreuung und die Entlassenenfürsorge galten auch für Radbruch als „komplementäre Liebespflicht der Gesellschaft“ (Kahl). Wie die Strafe den persönlichen Faktor, so sollte die Entlassenenfürsorge den Umweltfaktor des Verbrechens im Sinne der Verhütung eines Rückfalles zu ändern suchen.

Ablehnung der Todesstrafe!

Die letzte Folgerung aus seinen Anschauungen über Strafe und Straf-

vollzug zog Radbruch, als er sich entschieden gegen die Todesstrafe aussprach. Für ihn war sie, wie alle Leibesstrafen, insbesondere auch die heute ebenfalls wieder beseitigte Entmannung vom Standpunkt der Humanität aus verwerflich, weil sie den Menschen zu einem rein leiblichen Wesen erniedrigte. Gegen die schärfste Form gemeingefährlicher Kriminalität sind seiner Meinung nach entsprechend den heutigen kriminalpolitischen Forderungen unbestimmte Verurteilung und Sicherungsverwahrung die zu treffenden Maßnahmen. Radbruch stellte in einer Zeit ernstester Krise (1931) fest: Der Todesstrafe bedarf es nicht, ihre Beibehaltung würde einen verhängnisvollen Widerspruch gegen die Ansätze bedeuten, die auch im Strafrecht an die inneren Kräfte eines sozialen Wiederaufbaues anknüpfen.

Er hat Artikel 102 des Bonner-Grundgesetzes: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ erlebt als eine Wende! Die neue Verfassungsbestimmung will unter die nationalsozialistische Vergangenheit einen dicken Strich ziehen, sie wagt es, den Sprung zu tun von einer unmenschlichen Vergangenheit zur Humanität einer neuen Zeit.

In diesem Sinne wurde an der Bahre Radbruchs seiner Kämpfe um die Verwirklichung dieser Idee gedacht und die Abschaffung der Todesstrafe als Auswirkung seiner Lehren besonders hervorgehoben.

Beschluß

Das Leben dieses Mannes, dem alle Begegnungen und auch die schwersten Erlebnisse Bausteine seiner gei-

stigen Existenz bedeuten, war be-
gnadet.

Im Sinne des vorangestellten
Goethewortes blieb Radbruch in sei-
nen Erkenntnissen wirklichkeitsnahe.
Folgende Worte sind Ausdruck hier-
für: Jede Verkündigung sittlicher
Werte kann durch den höhnischen
Hinweis auf ihre Ohnmacht und Gel-
tungslosigkeit im sozialen und öko-
nomischen Leben sofort entwertet

werden. Der Wiederaufbau des Glau-
bens an gültige Werte setzt den
Willen zu einer neuen gerechteren
Gesellschafts- und Wirtschaftsord-
nung voraus. - Dies war seine wei-
testgehende Forderung!

So leuchtet sein Beispiel in unserer
schweren Zeit und verpflichtet auch
alle im Strafvollzug arbeitenden Män-
ner und Frauen.

Dr. Albert Krebs

Landdirektor des Gefängniswesens für Hessen.

Presseinformation über das Parole-Verfahren*

Das Paroleverfahren ist ein seit
Jahrzehnten bewährtes Institut der
amerikanischen Strafrechtspflege,
das seit etwa 10 Monaten in den
4 Ländern der amerikanisch besetzten
Zone Deutschlands eingeführt ist. Es
bezieht sich nur auf deutsche und
ausländische Strafgefangene, die von
amerikanischen Militärgerichten zu
Strafen von 1 Jahr und darüber ver-
urteilt wurden und sich in deutschem
Gewahrsam befinden, sonach nicht
auf Kriegsverbrecher. „Parole“ ist
bedingte Entlassung auf Wohlverhal-
ten. Das Paroleverfahren will einem
Strafgefangenen eine Chance zur
Rückkehr in die Gesellschaft geben.
Das Paroleverfahren kann entspre-
chend dem freien Willen eines Straf-
gefangenen nur durch diesen selbst in
Lauf gesetzt werden. Der Gefangene
verspricht (daher der Ausdruck „Pa-
role“) ein rechtschaffenes Leben zu

führen und gewissen Meldepflichten
nachzukommen. Die Entscheidung
erfolgt durch einen amerikanischen
Parole-Board, dem ein Gutachten des
deutschen Paroleausschusses vorge-
legt wird. Ein Anspruch auf Gewäh-
rung von Parole besteht nicht. Die
Entlassung des Gefangenen kann
nach amtlicher Ermittlung von Arbeit
und Wohnung erfolgen, wenn min-
destens ein Drittel der Strafe verbüßt
ist. Die Strafe gilt mit dem Ablauf der
Parolezeit, die dem Rest der Straf-
zeit entspricht, als verbüßt, wenn
die Parolebedingungen eingehalten
wurden; andernfalls muß in der Regel
die ganze Reststrafe abgesessen
werden.

Das Verfahren hat sich in Bayern
sehr bewährt. Von insgesamt 411
Parolebewilligungen mußten bisher
nur 21 widerrufen werden.

* Herausgegeben vom Bayerischen Justizministerium am 4. November 1949.

Ein Brief an die hiesige Redaktion*

Sehr geehrte Redaktion!

Bitte geben Sie mir Gelegenheit ein Problem öffentlich zur Sprache zu bringen, das wahrscheinlich nicht nur mich, sondern auch andere Eltern interessiert. Meine Tochter hat mehrere Male die Handelsschule geschwänzt. Ich billige dies nicht und ich will es auch nicht entschuldigen, sondern bin der Ansicht, daß eine Bestrafung angebracht ist. Früher kannte man für solche Vergehen den „Schulkarzer“. Es ist mir nicht bekannt, ob es früher schon den „Freizeitarrrest“ gab, der im Gefängnis zu verbüßen ist.

Nach der Verkündung der „Strafe“, die auf zwei Tage Freizeitarrrest lautete, erhielt meine Tochter den Befehl sich im Gefängnis Stadelheim an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu melden. Jedoch wie überrascht und erschreckt war das 15 jährige Mädchen als sie sich nach einer ärzt-

lichen Untersuchung in einer Gefängniszelle befand, allein, umgeben von 4 Wänden, die Zellentür verschlossen. Zum ersten Mal in ihrem Leben wurde der kleinen Gesetzesübertreterin bewußt, was einem Verbrecher drohen kann. Ist sie denn wirklich eine Verbrecherin? Ist das Schuleschwänzen tatsächlich ein Vergehen, das man mit Gefängnis zu verbüßen hat wie ein Verbrecher? Sie kann es nicht glauben, und ich auch nicht . . .

Ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß das Gefängnis nicht der richtige Platz für die Verbüßung eines Freizeitarrrestes sein kann. Selbst wenn der Freizeitarrrest ein Abschreckungsmittel sein soll, so wird nicht die geringste erzieherische Wirkung erzielt, wenn er im Gefängnis zu verbüßen ist, denn meiner Meinung nach steht das Vergehen in keinem Verhältnis zur Strafe.

* Auszug aus: „Die Abendzeitung“, Nr. 174, 20. Juli 1949

Das reichste Land ist jenes, in dem die meisten edlen und glücklichen Menschen leben. Der reichste Mann ist der, der die Aufgaben seines Lebens in höchster Vollendung erfüllt hat, denn er vermag, auf seine Mitmenschen heilsam und weitreichenden Einfluß auszuüben und in idealer und materieller Weise hilfreich zu sein.

John Ruskin.



Zuchthaus Straubing.



Erbaut in den Jahren 1898-1902

Strafanstalt Straubing

VON

Ministerialrat Dr. Hans Leopold
Landdirektor des Gefängniswesens für Bayern

In den Jahren 1898—1902 wurde in Straubing Bayerns größte Strafanstalt errichtet. Sie erstand als reiner Zellenbau unter Auswertung der Erfahrungen, die seit Bestehen des bekannten Gefängnisses in Pentonville gesammelt wurden. Als reiner Zellenbau mit 1000 Einzelzellen mit Wasserspülung war Straubing damals das modernste Gefängnis auf dem Kontinent. Die Arbeitsbetriebe wurden als selbständige Baukörper um die beiden 4-flügeligen panoptischen Zellenbauten gelegt. Diese Gliederung wird jedoch nach den gemachten Erfahrungen wieder vermieden, um durch die Arbeitsbetriebe nicht die Sicht auf die Anstaltsumwehrung zu verlieren. Das ummauerte Gelände schliesst 13 ha ein. Als Einzeltrakt liegt innerhalb der Umfriedung das Kranken- und Invalidenspital. Im Jahre 1917 wurde eine psychiatrische Abteilung mit gesonderter Umwehrung angegliedert. 1930 entstand ausserhalb der Mauer der Anstaltsgutshof.

Die Anstalt diente schon immer zur Unterbringung schwerbestrafter Gefangener. Zur Zeit sind in der Anstalt 1030 Häftlinge untergebracht, darunter 127 mit lebenslänglicher Strafe, 9 in Sicherungsverwahrung; 43 Gefangene haben im Anschluss an die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung. $\frac{2}{3}$ der Insassen verbüßen Gefängnis, $\frac{1}{3}$ Zuchthausstrafe. Jeder 9. Gefangene hat eine lebenslängliche und jeder 4. eine Strafe von über 10 Jahren. Etwa die Hälfte der In-

sassen — Ausländer aus 17 Nationen — wurde von Militärgerichten verurteilt. In einer besonderen Abteilung sind die jüdischen Gefangenen.

In der psychiatrischen Abteilung ist ein Stockwerk als Tbc-Station für ganz Bayern eingerichtet. Hier sind 27 Untersuchungsgefangene, die voraussichtlich schwere Strafen zu erwarten haben, zur Beobachtung und Begutachtung durch einen Psychiater untergebracht.

Die Sicherungsmaßnahmen des § 42 c StGB., werden ebenfalls in einer Sonderabteilung in Straubing vollzogen.

Die Verwaltung der Anstalt setzt sich aus dem Vorstand und 1 Nebenbeamten, 3 Ärzten (Psychiater, Lungenfacharzt, prakt. Arzt), 2 Geistlichen, 3 nebenamtlichen Geistlichen (griechisch-katholisch, russisch-orthodox und katholisch — polnisch), 1 Psychologen, 1 Oberlehrer, 1 Architekten und dem Verwaltungspersonal (26) zusammen. Von den 190 Aufsichtsbeamten sind 78 Hilfsaufseher. Die Nachtwache zählt 44 Mann. An Werkbeamten der verschiedenen Berufszweige sind 22 vorhanden. Für Anstaltsbeamte stehen 129 Dienstwohnungen zur Verfügung, 40 führen getrennten Haushalt.

85 $\frac{0}{10}$ aller Gefangenen arbeiten. Für den Justizbedarf sind Druckerei, Buchbinderei, Schuhmacherei, Sattlerei, 2 Schreinereien, 1 Schlosserei und 1 Schneiderei tätig. 2 Korbmachereien, 1 Strickerei, 1 Schneiderei,

1 Weberei und 1 Mattenflechtereie führen fremde Aufträge aus. Die Altverwertung hat die weitbekannte Verarbeitung getragener Uniformen wieder voll aufgenommen. 80 Gefangene sind mit Papier- und anderen manuellen Arbeiten in den Zellen beschäftigt. Sie setzen sich aus den Zugängen und denjenigen Inhaftierten zusammen, die in gemeinsamer Arbeit Anlaß zu Beanstandungen geben.

Eine Bauabteilung mit 30 Gefangenen führt die notwendigen Reparaturen — erhebliche Kriegsschäden an elektrischen — und Kanalanlagen, 65 m zerstörte Betriebsgebäude — aus; durch sie wurden außerdem in den letzten 1 1/2 Jahren 55 Wohnungen erstellt.

Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt 95 ha mit 10 Pferden, 46 Rindern und 78 Schweinen. Bei der Fruchtbarkeit des "Gäubodens" wird Saatzuchtwirtschaft in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln betrieben. Wissenschaftliche Anbauversuche werden durchgeführt. Die 4 ha große Anstaltsgärtnerei hat 680 m Mistbeetfenster und 2 Gewächshäuser. Der Kraftfahrzeugpark umfaßt 2 Fünftonner, einen Dreitonner und 2 Ackerschlepper.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Anstalt einen eigenen Bahnanschluß und ein eigenes Wasserpumpwerk besitzt.

Die Behandlung so schwer bestraffter Gefangener stellt an den gesamten Beamtenkörper erhebliche Anforderungen. In den Nachkriegswirrnissen fanden die meisten Gefangenen noch nicht die Einstellung, die sie den erziehlichen Bestrebungen der Anstalt aufgeschlossen macht. Viele kehrten nach Kriegsende nicht mehr zu ihrem

Berufe zurück. Sie werden jetzt durch praktische Arbeit und Fachunterricht wieder an den Beruf herangebracht. In 15 Betrieben erteilen die Werkbeamten 450 Gefangenen Unterricht. Es soll die Berufskunde vermittelt werden, wie sie bei der Lehrlingsausbildung üblich ist. Daneben finden freiwillige Abendkurse in folgenden Fächern statt; Deutsch für Ausländer, Englisch für Ausländer, Englisch, Französisch, Spanisch, Buchführung und Kurzschrift für Anfänger und Fortgeschrittene, gewerbliches Zeichnen, Autotechnik und Motorenkunde, Plakatanschrift mit Werbelehre und Landwirtschaft. Die Gebühr für die Stunde beträgt 10 Pfg. Der Lehrgang ist auf 3 Jahre berechnet. An diesen freiwilligen Abendkursen beteiligen sich 580 Gefangene. Für Insassen unter 30 Jahren besteht daneben noch der Pflichtunterricht, soweit sie nicht abgeschlossene Schulbildung haben.

Wo auch immer in der Welt Probleme des Strafvollzugs erörtert wurden, war die Kriminalbiologische Sammelstelle der Strafanstalt Straubing, die 1924 gegründet wurde, bekannt. Hier wieder anzuschließen ist die vornehmste Aufgabe der Anstalt. In eingehenden Beamtenkonferenzen wird der Klassifizierung und Resozialisierung der Gefangenen größte Aufmerksamkeit gewidmet. Der Anstaltspsychologe ist hier als Referent tätig. Jeder Gnadengesuchsbehandlung geht eine eingehende Aussprache mit den Gefangenen voraus. Die Erforschung des Vorlebens so vieler Schwerverbrecher ist noch lange nicht abgeschlossen. Bei rund 80 Insassen wurden unrichtige Personalangaben festgestellt. In fürsorglicher Hinsicht

wird die Anstalt bei Entlassungen erheblich belastet, da die Mehrzahl der Gefangenen nur abgetragene Wehrmachtsbekleidung besitzt, die sie unter den heutigen Verhältnissen in der Öffentlichkeit sofort bloßstellt.

Das ausschließliche Zellensystem erschwert die Freizeitgestaltung. Es ist die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen geplant, in denen qualifizierte Gefangene an Sonntagen zu Spiel und Lektüre gesellig zusammenkommen können. Schon jetzt werden von den Zentralen der beiden Häuser an den Sonntagnachmittagen Konzerte veranstaltet, bei denen die Gefangenen bis an die Gitter herantreten können. Daneben werden intimere Kammermusikstunden und kulturelle Veranstaltungen gepflegt, an denen die Ge-

fangenen in Gruppen in den Schulsälen teilnehmen. Ein Sängerkorps mit 75 Mann und 20 Mann der Musikgruppe vermögen in den akustisch guten Räumen eindrucksvoll zu wirken. Eine Bücherei mit 6000 Bänden und der Schulfunk sind die Grundlage für Unterhaltung und Fortbildung. Auf die feierliche Ausgestaltung der religiösen Festtage und der Weihnachtsfeier wird besonders Wert gelegt. Monatlich finden Filmvorführungen - Wochenschauen und Kulturfilme - statt. Vorträge über verschiedene Fragen, auch von Gefangenen, ergänzen die Veranstaltungen. Ein eigener Sportwart aus den Aufsichtskräften sorgt mit turnerischen Übungen und Spielen für die Erhaltung der körperlichen Frische.

Arbeit ist die große Lebensaufgabe des Menschen. Ohne zu arbeiten, ist er nichts, kann er nichts tun, kann er nichts vollenden.

Wenn Du arm bist — arbeite!

Wenn Du reich bist — hör' nicht auf zu arbeiten!

Wenn Du unter deinen Pflichten schier zusammenbrechen müdest — arbeite!

Wenn Du glücklich bist — arbeite weiter!

(Denn: Müßiggang ist aller Laster Anfang.)

Wenn Enttäuschungen kommen — arbeite!

Wenn Du im Glauben schwankend wirst — arbeite!

Wenn die Träume in Nichts zerrinnen und alle Hoffnungen zu schwinden scheinen — arbeite!

Arbeite, als ob Dein Leben in Gefahr sei! Es ist tatsächlich so: arbeite, ohne auf Dich selbst Rücksicht zu nehmen!

Arbeite gewissenhaft!

Arbeite getreu!

Arbeit ist das stärkste Heilmittel für geistiges und körperliches Leid.

Personalstand

des

Bayer. Strafvollzugsdienstes und des Bayer. Gnadenausschusses

A. Ministerium

- a) Direktor des Gefängniswesens: Min. Rat Hans Leopold
Personalreferent: Reg. Dir. Dr. Trabert
Leiter der kriminolog. Sammelstelle: Oberregierungsrat Dr. Wilfert
Wirtschafts- und Baureferent: Regierungsrat Dr. Lang
Haushaltsreferent: Amtsrat Kühleisen
2 Personalsachbearbeiter im gehobenen Dienst
1 Beamter im gehobenen Dienst für den Strafvollzug
1 Beamtin im gehobenen Dienst für die Gnadensachen, die Betreuung weiblicher Gefangener, Gefangenenbücherei
10 Angestellte für die Buchführung, Registratur und als Schreibkräfte
1 Expeditionsbeamter
1 Offiziant.
- b) Bayerischer Gnadenausschuß:
Vorsitzender: Oberlandesgerichtsrat Dr. Schmid
Mitglieder: Amtsgerichtsrat Dr. Manchot
Regierungsrat Dr. Laubenthal
Geschäftsleiter: 1 Beamter im gehobenen Dienst
1 Dolmetscherin und 2 Schreibkräfte im Angestelltenverhältnis.

B. Selbständige Strafvollzugsanstalten

1. Frauenstrafanstalt Aichach

- Vorsteherin: Verwaltungsamtmann Frau Therese Stephan
1 Oberpfarrer, 1 Pfarrer
1 Regierungsmedizinalrat
1 Oberlehrerin
2 Beamtinnen im gehobenen Verw. Dienst
4 Beamtinnen im mittleren Verw. Dienst
6 Angestellte im Verwaltungsdienst
10 Beamte im Werkdienst
62 Beamte im Aufsichtsdienst
1 Angestellter im Werkdienst
10 Angestellte im Aufsichtsdienst

2. Strafanstalt Amberg

Vorstand: Regierungsrat Ludwig Schirpfer
1 Beamter des höheren Dienstes
2 Pfarrer, davon 1 im Angestelltenverhältnis
1 Oberlehrer
7 Beamte und 1 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
11 Angestellte im Verwaltungsdienst
15 Beamte im Werkdienst
63 Beamte im Aufsichtsdienst
54 Angestellte im Aufsichtsdienst

3. Strafanstalten Augsburg

Vorstand: Verwaltungsoberinspektor Karl Bartlme
1 Arzt im Angestelltenverhältnis
1 Beamter und 1 Anwärter im gehob. Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
4 Angestellte im Verwaltungsdienst
27 Beamte im Aufsichtsdienst
19 Angestellte im Aufsichtsdienst

4. Strafanstalt St. Georgen-Bayreuth

Vorstand: Oberreg. Rat Hermann Dicknether
1 Reg. Med. Rat
2 Pfarrer
1 Oberlehrer
3 Beamte und 1 Anwärter im gehob. Verw. Dienst
1 Beamter und 1 Anwärter im gehob. techn. Dienst
2 Beamte im mittleren Verw. Dienst
10 Angestellte im Verw. Dienst
10 Beamte im Werkdienst
52 Beamte im Aufsichtsdienst
52 Angestellte im Aufsichtsdienst

5. Strafanstalt Bernau

Vorstand: Oberreg. Rat Martin Bauer
1 Beamter im höheren Verw. Dienst
1 Reg. Med. Rat
1 Pfarrer und 1 Anstaltsgeistlicher im Ang. Verh.
1 Oberlehrer (Psychologe)
3 Beamte im gehobenen Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
20 Angestellte im Verw. Dienst

12 Beamte im Werkdienst
67 Beamte im Aufsichtsdienst
59 Angestellte im Aufsichtsdienst
21 Arbeiter

6. Strafanstalt Ebrach

Vorstand: Regierungsrat Hans Häge
2 Pfarrer
1 Arzt im Angestelltenverhältnis
1 Oberlehrer (Psychologe)
5 Beamte im gehobenen Verw. Dienst
4 Beamte im mittleren Verw. Dienst
5 Angestellte im Verw. Dienst
9 Beamte im Werkdienst
61 Beamte im Aufsichtsdienst
18 Angestellte im Aufsichtsdienst

7. Strafanstalt Kaisheim

Vorstand: Regierungsrat Wilhelm Stummer
1 Reg. Med. Rat
1 Pfarrer
1 Oberlehrer (Psychologe)
5 Beamte und 1 Anwärter im gehob. Verw. Dienst
2 Beamte im mittleren Verw. Dienst
5 Angestellte im Verw. Dienst
10 Beamte im Werkdienst
47 Beamte im Aufsichtsdienst
24 Angestellte im Aufsichtsdienst

8. Strafanstalt Landsberg am Lech

Vorstand: Regierungsdirektor Dr. Josef Linder
1 Oberpfarrer
2 Beamte im gehobenen Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
4 Angestellte im Verw. Dienst
7 Beamte im Werkdienst
25 Beamte im Aufsichtsdienst
9 Angestellte im Aufsichtsdienst

9. Jugendanstalt der Bayer. Justiz Laufen-Lebenau

Vorstand: Regierungsrat Dr. Hans Büttner (Psychologe)
2 Oberlehrer

2 Beamte im gehobenen Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
4 Angestellte im Verw. Dienst
3 Beamte im Werkdienst
22 Beamte im Aufsichtsdienst
6 Angestellte im Aufsichtsdienst
1 Arbeiter

10. Strafanstalten München

Vorstand: Oberregierungsrat Markus Schlager
1 Reg. Med. Rat und 1 Arzt im Angestelltenverhältnis
1 Pfarrer
1 Oberlehrer
5 Beamte und 2 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
5 Beamte im mittleren Verw. Dienst
22 Angestellte im Verw. Dienst
10 Beamte im Werkdienst
120 Beamte im Aufsichtsdienst
1 Maschinenmeister
50 Angestellte im Aufsichtsdienst
1 Arbeiter

11. Jugendgefängnis Niederschönenfeld

Vorstand: Oberregierungsrat Dr. Gotthilf Flik (Psychologe)
2 Pfarrer
1 Vertragsarzt
1 Oberlehrer
2 Beamte und 1 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
2 Beamte im mittleren Verw. Dienst
5 Angestellte im Verw. Dienst
11 Beamte im Werkdienst
28 Beamte im Aufsichtsdienst
17 Angestellte im Aufsichtsdienst

12. Strafanstalten Nürnberg

Vorstand: Regierungsdirektor Dr. Josef Linder
1 Beamter im höheren Verw. Dienst
1 Oberpfarrer
1 Anstaltsgeistlicher im Ang. Verhältnis
1 Vertragsarzt
3 Beamte und 2 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
15 Angestellte im Verw. Dienst

1 technischer Angestellter
11 Beamte im Werkdienst
82 Beamte im Aufsichtsdienst
58 Angestellte im Aufsichtsdienst
1 Maschinist

13. Strafanstalt Regensburg

Vorstand: Verw. Angestellter Franz Schießer
1 Beamter und 1 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
2 Beamte im mittleren Verw. Dienst
4 Angestellte im Verw. Dienst
23 Beamte im Aufsichtsdienst
23 Angestellte im Aufsichtsdienst

14. Frauenjugendgefängnis Rothenfeld

Vorsteherin: Verwaltungsamtman Frau Helene Reichert
1 Assessorin (Diplom-Psychologin)
1 Oberlehrerin
2 Beamte im gehobenen Verw. Dienst
1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
2 Angestellte im Verw. Dienst
2 Beamte im Werkdienst
20 Beamte im Aufsichtsdienst
5 Angestellte im Aufsichtsdienst

15. Strafanstalt Straubing

Vorstand: Oberregierungsrat Dr. Josef Weber
1 Oberregierungsmedizinalrat
2 Ärzte im Angestelltenverhältnis
2 Pfarrer
1 Beamter im höheren Verw. Dienst
2 Oberlehrer (davon 1 Psychologe)
8 Beamte und 1 Anwärter im gehobenen Verw. Dienst
4 Beamte im mittleren Verw. Dienst
11 Angestellte im Verw. Dienst
1 technischer Angestellter
21 Beamte im Werkdienst
111 Beamte im Aufsichtsdienst
74 Angestellte im Aufsichtsdienst

16. Strafanstalt Würzburg

Vorstand: Verw. Oberinspektor Hans Renker

1 Beamter im mittleren Verw. Dienst
9 Beamte im Aufsichtsdienst
8 Angestellte im Aufsichtsdienst

C. Gerichtsgefängnisse

205 Beamte im Aufsichtsdienst
136 Angestellte im Aufsichtsdienst

Personalveränderungen

im württembergischen Strafvollzugsdienst
im Monat November 1949

Ernannt:

Oberwachtmeister Johann Iglauer zum Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.

Oberwachtmeister Adolf Neumann zum Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt Schwäbisch Hall.

Verwaltungsangestellter Hermann Zwicher zum Verwaltungsassistenten bei der Landesstrafanstalt Höhenasperg.

Wachtmeister Anton Fischer	}	zum Werkführer
Wachtmeister Josef Hauber		bei der L. Str. A. Schwäbisch Hall.
Wachtmeister Emil Frenz	}	zum Oberwachtmeister
Wachtmeister Adolf Kemmt		bei der L. Str. A. Schwäbisch Hall.
Wachtmeister Adolf Meissner		

Justizaushelfer Georg Dauser zum Oberwachtmeister bei dem Landesgefängnis Heilbronn.

Verwaltungsamtmann Dr. Albert Zink zum Regierungsrat beim Justizministerium für Württemberg/Baden.

Versetzt:

Oberwachtmeister Ernst Frick von der Landesstrafanstalt Ludwigsburg an das Jugendgefängnis Ulm/Donau.

Auf Ansuchen aus dem Beamtenverhältnis entlassen:

Oberwachtmeister Otto Benz bei dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.

Gestorben:

Werkführer Wendelin Neidlinger bei dem Jugendgefängnis Ulm/Donau.



„So etwas könnte mir nicht passieren!“*

VON

Fred T. Wilkinson

Polizeinspektor — Bundesbüro für das Gefängniswesen (U.S.A.)

„So etwas könnte mir nicht passieren!“

Wie viele Male schon hat jeder von uns diesen Ausruf seit seiner Tätigkeit im Strafvollzugsdienst gehört? Es ist sonderbar, je mehr Erfahrung ein Beamter im Gefängniswesen hat, und je besser er die Arbeit kennt, umso weniger wird er geneigt sein, so etwas zu sagen, denn einige erstaunliche Geschehnisse in der täglichen Arbeit überzeugen uns doch davon, daß fast jedem fast alles passieren kann. Ein ungewöhnlicher Zwischenfall, der eine Entweichung zur Folge hatte, führt uns diesen Punkt deutlich vor Augen. Entscheiden Sie selbst, ob Ihnen folgendes hätte passieren können, und wenn ja, so ist vielleicht eine kleine Änderung in der täglichen Routine und in Ihrem Denken notwendig.

Um 13.00 Uhr, als der diensthabende Aufsichtsbeamte eine Zählung durchführte, sah er den Gefangenen in seiner Zelle. Beim nächsten offiziellen Rundgang um 15.30 Uhr meldete der Aufsichtsbeamte, daß der Gefangene in seiner Zelle war. Als jedoch die 17.00 Uhr Zählung nach dem Abendessen vorgenommen wurde, stellte man fest, daß der Gefangene noch immer in derselben Stellung verharrte wie bei der 15.30 Uhr Zählung. Der Aufsichtsbeamte wurde mißtrauisch, ging in die Zelle und fand in einer Ecke der Zelle eine

Strohpuppe, die so hingestellt war, daß es aussah, als ob sich ein Mann über das Waschbecken beugen würde.

Die Puppe war aus Kleidung, einer Decke und Zeitungspapier hergestellt und durch die Schublade des Nachttisches derart gestützt, daß sie mehr oder weniger aufrecht stand. Ein Bademantel diente als äußere Bekleidung, und ein Badetuch war über die Schulter drapiert. Das „Gesicht“, durch ein Kopftuch verdeckt, war so über das Becken gebeugt, daß man es von der Tür aus nicht sehen konnte. Es war eine ziemlich gute Strohpuppe. (Siehe Bild).

Der Beamte zeigte beachtliche Wachsamkeit insofern, als er bemerkt hatte, daß der Gefangene um 17.00 Uhr noch dieselbe Stellung innehatte wie um 15.30 Uhr. Die bestehenden Bestimmungen erfordern jedoch, daß die Gefangenen während der Kontrollzeiten mit dem Gesicht zur Tür gewandt am Fußende ihrer Betten zu stehen haben, damit der Aufsichtsbeamte bei seiner Zählung einen unbedeckten Teil des Körpers oder eine Bewegung desselben sehen kann.

Könnte Ihnen so etwas bei Ihrer gegenwärtigen, gewohnten Arbeitsweise passieren?

(Übrigens wurde der Gefangene einige Stunden später auf dem Gefängnisgelände, wo er sich versteckt hatte, wieder ergriffen).

* Aus „The Bulletin Board“ (Das schwarze Brett), Oktober-Ausgabe 1949.

1. Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“

Ein Bericht von
Dr. Alfred J. Mai

Auf Einladung der Abt. Gefängnisse (Prisons Division) des Rechtsamtes bei HICOG (Office of General Counsel) trafen sich am 23. November 1949 im Grand Hotel zu Bad Nauheim Hessen 14 Vertreter des Gefängniswesens und Parole Systems. Sie kamen aus Berlin, den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg—Baden und der Vertreter der Westdeutschen Bundesregierung aus Bonn.

Unter dem Präsidium von Mr. S. H. Souter, Jr., dem Chef der Abteilung Gefängnisse, der dem zu verwirklichenden Projekt, eine Monatschrift für den Strafvollzug heraus zu bringen, von vornherein die Bedeutung einer öffentlichen Plattform eines Forums für öffentlichen Meinungsaustausch verlieh und unter der Diskussionsleitung von Mr. Edgar M. Gerlach erzielte die Tagung das schöne Ergebnis, einmütig die Voraussetzung für die entgeltliche Schaffung einer Monatschrift gegeben zu haben wie sie heute bereits als „Zeitschrift für Strafvollzug“ vor uns liegt.

Die recht lebhafte Diskussion, an der sich alle Tagungsgäste interessiert beteiligten, bei der sie Vorschläge in reicher Zahl machten, spiegelte die gesamte Situation auf dem Gebiet des Gefängniswesens und Parole Systems wieder.

Es wurde deutlich, daß grosse und aufrichtige Bemühungen im Gange sind, das Wissen um Gefängniswe-

sen und Parole System zu erweitern und zu vertiefen. Diese Bemühungen zu fördern und unterstützen, sollte der Zweck der Monatschrift sein. Das Neue bekannt zu machen und allen denen, die an diesem Neuen arbeiten, zu helfen und sie auch zur Mitarbeit an der Monatschrift heranzuziehen, sollte das Ziel sein.

Daher erschien es durchaus selbstverständlich, daß in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ alle Probleme behandelt werden sollen, die sich aus der täglichen Arbeit all derer ergeben, die in den Anstalten irgendwie mit Gefangenen zu tun haben, oder im Dienste des Parole Systems stehen.

Es darf hier nochmals daran erinnert werden, daß sich die Versammlung ausdrücklich darüber klar wurde, die Zeitschrift in den Dienst aller Mitarbeiter des Strafvollzugs und Parole Systems zu stellen. Es soll sich nicht darum handeln, eine reine fach — wissenschaftliche Zeitschrift zu schaffen, die sich an einen Leserkreis wendet, der lediglich aufgrund einer gewissen Vorbildung, die hier behandelten Probleme „verstehen“ kann oder zu würdigen weiss, sondern, wie man wörtlich feststellte, um „ein Fachorgan für das gesamte Personal, das in Strafanstalten und im Parole System tätig ist.“

Verständlich, daß man die Forderung nach beachtlich hohem Niveau stellte, das keinesfalls preiszugeben

sei. Es erschien durchaus möglich, mit dem Anspruch auf Niveau den Anspruch auf Allgemeinverständlichkeit zu verbinden.

Bei dieser grundsätzlich wichtigen Erörterung kam man notwendigerweise auf das diesbezügliche Schrifttum von vor 1933 zu sprechen: „Blätter für Gefängniskunde“, „Berichte über Tagungen des Vereins der Deutschen Strafvollzugsbeamten“, „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, „Süddeutsche Juristenzeitung.“ Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Veröffentlichungen in erster Linie für Beamte des höheren Dienstes gedacht gewesen seien.

Nocheinmal: Die neue „Zeitschrift für Strafvollzug“ soll sowohl die höhere Beamtenschaft, als auch die Angestellten aller Grade zu interessieren wissen, um allen gemeinsam Hilfe und Anregung zu geben.

In diesem Sinne sollen wissenschaftliche Themen abgehandelt, amtliche Verlautbarungen, Tätigkeitsberichte und einschlägige Statistiken veröffentlicht, sowie eine Aussprache über Gefängniswesen und Parole System angeregt werden.

Eine Reihe von Themen wurde sofort vorgeschlagen:

- Sicherheitswesen,
- Gefangenenflucht und die Lehren, die daraus zu ziehen sind,
- Erzieherische Bedeutung der Werkstätten,
- Schulungskurse für Personal,
- Erziehungsprogramme für Gefangene,
- Freizeitgestaltung,
- Klassifizierung,
- Vorbereitung für die Parole,

- Betreuung von Entlassenen,
- Hygiene,
- Gesundheitspflege,
- Rechnungs- und Haushaltswesen,
- Brandverhütung,
- Verpflegung.

Ebenso wurde die Notwendigkeit betont, sich mit der Praxis in anderen Ländern zu befassen und über modernes Schrifttum laufend zu berichten. Gelegentlich könne auch der Stimme des Gefangenen in den Blättern dieser Zeitschrift Gehör geschenkt werden.

Die Tagungsgäste konstituierten sich zum Mitarbeiterstab der „Zeitschrift für Strafvollzug“ mit Mr. Gerlach als Chef der Redaktion, wobei dieser Mitarbeiterstab die Verantwortung für die Beschaffung und Sicherstellung der Beiträge übernahm.

Mr. Gerlach gab bekannt dass die Mittel zur Herausgabe der Zeitschrift, die kostenlos verteilt wird, leider nicht eine Honorierung der Beiträge gestatten. Beabsichtigt sei, ungefähr 1000 Exemplare in der amerikanischen Zone zu verteilen und eine begrenzte Anzahl für die britische und französische Zone frei zumachen. Es bestünde Hoffnung, dass in geräumer Zeit, einmal, wenn es tunlich erscheine, Beiträge zu honorieren.

Nachdem in solch einmütiger Aussprache sozusagen der Grundstein für den Bau gelegt worden war, erschien es gesichert, dass nicht nur ein Fachorgan für Gefängnispersonal jeden Grades und für Mitarbeiter des Parole Systems in Erscheinung treten würde, sondern eine Monatschrift, ein „Magazin“, an dem die gesamte Öffentlichkeit teilnehmen könne. Und letzteres im besonderen

hatte sich so zwanglos aus der Diskussion ergeben:

Die Öffentlichkeit über die Methoden eines modernen Strafvollzugs und des neuartigen Parole Systems zu informieren, um diese Öffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten über Mittel und Wege, den gefallenen Mitmenschen zu helfen.

Da sich erfreulicherweise der Mitarbeiterstab bereit erklärte, ständig im engen Kontakt mit dem Herausgeber und der Redaktion zu ver-

bleiben, erschien die „Zeitschrift für Strafvollzug“ in lebendiger Weise ein Spiegelbild modernen Strafvollzugs und Parole Systems darstellen und versuchen wird, neuen Ideen und Anregungen von Seiten der Praktiker zum Durchbruch zu verhelfen.

In diesem Sinne dürfen alle Beteiligten der nächsten für den 8. März 1950 in Bad Nauheim vorgesehenen Zusammenkunft des Mitarbeiterstabes, mit Interesse entgegen sehen.

Teilnehmerliste

der offiziellen deutschen Vertreter auf der Tagung vom 23. November 1949:

Regierungsrat Dr. Edmund Duckwitz, stellvertr. Direktor des Gefängniswesens, Bremen,

Dr. Helga Einsele, Direktorin des Frauengefängnis Frankfurt am Main-Preungesheim.

Oberregierungsrat Dr. Gotthilf Flick, Direktor des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld, Bayern,

Ministerialrat Gosbert Joerg, Land-Direktor für Gefängniswesen in WürttembergBaden.

Staatsanwalt Dr. Gerhard Klemm, stellvertr. Vorsitzender des Dtsch. Parole Ausschusses Bremen,

Ministerialrat Dr. Albert Krebs, Land-Direktor für das Gefängniswesen in Hessen,

Ministerialrat Dr. Hans Leopold, Land-Direktor für das Gefängniswesen in Bayern,

Regierungsrat Dr. Walter Muth, Vorsitzender des Parole Ausschusses in Württemberg Baden,

Oberverwaltungsinspektorin Marta Nagel, Direktorin des Gotteszell Gefängnisses in Schwäbisch-Gmünd,

Oberstaatsanwalt Dr. Ernst Scheidges, Leiter des Strafvollzugsamtes in Berlin,

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Schlingman, Land-Direktor des Gefängniswesens Bremen,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Schmidt, Vorsitzender des Parole-Ausschusses in Bayern,

Oberregierungsrat Alfons Wahl, Bundesministerium Bonn am Rhein,

Landesgerichtsrat Dr. Max Warmbrunn, Vorsitzender des Parole-Ausschusses in Hessen.

*Das Geheimnis des Lebens besteht nicht darin, daß Du tust,
was Dir gefällt, sondern daß Du an dem Gefallen findest,
was Du zu tun hast.*

Personalmeldungen aus dem Bremer Gefängniswesen

Der Verwalter Heinrich Maschmeyer und der 1. Hauptwachtmeister Ernst Müller vom Zuchthaus und Strafgefängnis Bremen-Oslebshausen traten Ende Juni 1949 infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Im August 1949 wurden der Kassenleiter des Direktors des Gefängniswesens und der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen, Herr Gerhard Werner, zum Oberinspektor und Herr Herbert Buht vom Männergefängnis Bremen-Oslebshausen zum 1. Hauptwachtmeister befördert.

Am 17. 9. 1949 verstarb der Oberverwalter Johann Meyer vom Zuchthaus und Strafgefängnis Bremen Oslebshausen kurz vor seiner bereits beschlossenen Beförderung zum Inspektor.

Im gleichen Monat wurde der Werkführeranwärter Helmut Schulze mit Wirkung vom 1. Juni 1949 zum Werkführer a.W. ernannt.

Im Oktober 1949 wurde der Leiter der Arbeitsverwaltung des Zuchthaus und Strafgefängnisses Bremen-

Oslebshausen, Herr Rudolf Meyer, zum Oberinspektor befördert. Im gleichen Monat wurde die Gefängnisaufseherin, Fräulein Anna Gerlach vom Frauengefängnis Bremen-Oslebshausen mit Wirkung vom 1. Juni 1949 zur Oberwachtmeisterin ernannt.

Am 1. Dezember 1949 wurde der Oberwachtmeister Hermann König von der Untersuchungshaftanstalt Bremen wegen Dienstuntauglichkeit infolge Krankheit in den Ruhestand versetzt.

Der Oberinspektor Karl Umbach kehrte nach 10 jähriger Unterbrechung seines Gefängnisdienstes infolge Einberufung zur Wehrmacht aus russischer Gefangenschaft zurück und übernahm am 1. Dezember 1949 mit der Leitung der Untersuchungshaftanstalt Bremen wieder seinen alten Posten, den er vor Beginn des Krieges schon 5 Jahre innegehabt hat. Ihm steht der Inspektor (b) Karl Bauer, welcher diese Anstalt seit Herbst 1946 mit aufopferndem Fleiß und gutem Erfolg geleitet hat, als ständiger Vertreter zur Seite.

Frieden, Sicherheit und Freiheit!

***Demokratien leben länger und erfreuen sich größeren Glücks,
als autoritäre Staatsgebilde, weil sie ihr inneres politisches
Leben mannigfaltiger gestalten und deshalb um so besser
unvorhergesehenen Ereignissen entgegentreten können.***

Machiavelli.

Der erste internationale Strafanstaltskongreß*

28. — 30. September 1846, in Frankfurt am Main

von

Negley K. Teeters, Ph. D.

Professor der Kriminologie, Temple Universität

Der Autor bekennt sich schuldig, eine Schwäche für Jahrestage zu haben. Einige seiner Freunde haben ihn deshalb einer Sentimentalität in Dingen der Tradition bezichtigt. Das ist jedoch Ansichtssache und von geringer Bedeutung. Aber worauf der Autor besteht, ist, daß heutige Strafrechtler gelegentlich jener gedenken sollten, die ihnen den Weg in ihrem Bereich geebnet haben, ebenso wie sie bescheiden hoffen dürfen, daß ihre gegenwärtigen Bemühungen von der Nachwelt in Erinnerung behalten werden.

In diesem Herbst sind es genau hundert Jahre her, daß Rev. Louis Dwight, der sich aus eigener Kraft zum Sekretär der „Bostoner Gesellschaft für Gefängnisdisziplin“ emporgearbeitet hatte, von hier nach Frankfurt am Main reiste, um sein Land beim ersten Internationalen Strafanstaltskongreß zu vertreten, der für den 28. bis 30. September 1846 angesetzt war. Er war der einzige Delegierte aus den Vereinigten Staaten, obgleich Rev. Charles R. Demmé, Pfarrer der Zion-Lutherischen Kirche von Philadelphia und Dr. Edward Hartshorne, ehemaliger Arzt in der Eastern Penitentiary (Östlichen Strafanstalt), eingeladen waren. Beide waren aktive Mitglieder der „Gesellschaft zur Linderung der Mißstände

in öffentlichen Gefängnissen der Stadt Philadelphia“. Aus den Akten ist nicht zu ersehen, ob noch andere Amerikaner eingeladen waren.

Obwohl der Frankfurter Kongreß in seiner Art mit ausgesprochen internationalem Charakter der erste war, sind ihm schon einige, die streng nationalen Charakter trugen und auf denen andere Themen als Verbrechen und Vergehen besprochen wurden, vorangegangen. So machte z. B. im Jahre 1835 die „Schweizer Gesellschaft für öffentliche Einrichtungen“ den Vorschlag, daß das Problem der allgemeinen Verarmung mit dem Problem der Kriminalität in Verbindung gebracht werden sollte. Dadurch wurde sofort ein lebhafter Rechtsstreit hervorgerufen. Im selben Jahr verlas der bekannte französische Senator René Bérenger vor der französischen Akademie eine Schrift über Methoden der Strafanstaltsreform.

Später, in den Jahren 1842 und 43 wurden zwei Konferenzen in Italien abgehalten, die erste in Florenz und die zweite in Lucca. Beide behandelten Gesundheitspflege und Gefängnisse. Zur selben Zeit, und wiederum in Frankreich, beschäftigten sich neben Bérenger die hervorragenden Gelehrten für das Strafrecht, Alexis de Toqueville, Charles Lucas und de Chateauneuf eingehend mit den

* Aus der im Juli 1946 erschienenen Ausgabe „THE PRISON JOURNAL“ (Zeitschrift für Strafvollzug) der Gefängnisgesellschaft von Pennsylvania.

Problemen des Verbrechens und der Strafrechtsreform.

Ein sehr bedeutender Aufsatz über den Einfluß der Einzelhaft auf das Gemüt des Strafgefangenen wurde am 23. März 1844 vor der französischen Akademie von einem ihrer Mitglieder F. Lélut, Arzt in der Irrenanstalt Salpêtrière und dem „Depot der Verurteilten“ in Paris, verlesen.

Das Ziel dieser Diskussionen war, unter den Reformatoren jener Tage diesbezügliche Fragen aufzuwerfen: „Warum geht die Entwicklung der Gefängnisreform so langsam vor sich? Warum solch eine Verschiedenheit der Systeme, da eine größere Einheit der Ansichten auf jeden Fall wünschenswert wäre und einen größeren Erfolg sichern würde?“ Durch die Initiative zweier Vorkämpfer des Gefängniswesens, Edouard Ducpétiaux, (1804 — 1868) Direktor der belgischen Gefängnisse und Whitworth Russel, Generalinspekteur der Gefängnisse Großbritanniens, die sich mit diesen brennenden Fragen beschäftigten, wurde für das Jahr 1846 eine Konferenz in der Stadt Frankfurt am Main, Deutschland, einberufen. Diese Stadt wurde für die Tagung ausgewählt, weil sie zur selben Zeit ganze Gruppen von deutschen Rechtsanwältinnen, Historikern und Philologen gastlich aufnahm. Die Einladung wurde von siebzehn maßgebenden Persönlichkeiten des Strafvollzugs und des Strafrechts in Europa unterzeichnet.

Fünfundsiebzig Delegierte nahmen an der Tagung teil und vierundfünfzig bedauerten ihr Nichterscheinen. Sechsendvierzig Teilnehmer kamen aus den verschiedenen deutschen

Staaten. Die restlichen vertraten in der Hauptsache England, Frankreich, Rußland, Belgien, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen. Dazu kam der einzige Vertreter Amerikas, Rev. Louis Dwight aus Boston. Dr. Karl Joseph Anton Mittermaier, ordentlicher Professor des Rechts an der Universität Heidelberg, seiner Zeit bekannt als „der Hohe Priester der Wissenschaft, des Rechts und Gerichtswesens“, wurde zum Präsidenten des Kongresses gewählt. Dr. Georges Varrentrap, Arzt des „Saint Esprit“ (Heiligen Geist) Krankenhauses in Frankfurt und korrespondierendes Mitglied der Gefängnisgesellschaft von Philadelphia, wurde zum Sekretär ernannt.

Die Diskussionen dauerten drei Tage. Eine Tagesordnung war vorher aufgestellt worden, die in der Anlage zu diesem Artikel wiedergegeben ist. Acht Entschließungen wurden angenommen. Die Protokolle wurden in deutsch und französisch veröffentlicht, deutsch unter der Redaktion von Dr. Varrentrap und französisch unter der von Moreau-Christophe.

Dem ersten Kongress folgte ein zweiter im nächsten Jahr, der in Brüssel abgehalten wurde. Bei seiner Beendigung wurde geplant, einen dritten abzuhalten (in der Schweiz oder in Holland), doch die dunklen Wolken der Revolution über ganz Europa machten einen Strich durch die Rechnung, sodaß die Tagung auf eine günstigere Zeit verschoben wurde. Erst 1875 wurde eine dritte Konferenz einberufen, diesmal in Frankfurt. Die Einzelheiten dieser drei Kongresse werden nachstehend

nochmals durchgegangen, vielleicht zum ersten Mal in englischer Sprache.

Bevor die Tagesordnungen und Entschlüsse der drei Kongresse dargelegt werden, soll ein Wort über unsere Delegierten gesagt werden. Wie schon erwähnt, wohnte dem ersten Kongreß in Frankfurt nur Rev. Louis Dwight bei, dem zweiten (1847) und dritten (1857) George Sumner aus Boston und dem zweiten außerdem noch ein Arzt namens Daniel. Über den letztgenannten Delegierten konnte der Autor bis jetzt nichts in Erfahrung bringen. Jedoch Dwight und Sumner sind beide bekannt, besonders der erstere. Sumner, der augenscheinlich einen günstigeren Eindruck auf europäische Gefängnisleute gemacht hat als Dwight, wurde 1817 in Boston geboren. Er studierte in Heidelberg und Berlin, wo er sich auf internationales Recht sowie auf „Gesetzbücher, Politik, Institutionen und philanthropische Organisationen“ spezialisierte, Artikel in französisch, deutsch und englisch schrieb und sich in seiner Schrift „Das Pennsylvanische System der Gefängnisdisziplin feiert Triumphe in Frankreich“ (1847 als Dokument der Stadt Boston gedruckt) für das berühmte Pennsylvanische System der Einzelhaft einsetzte. Er starb im Jahre 1863.

Allen Studenten der Geschichte des Strafrechts ist bekannt, daß Rev. Louis Dwight ein fast fanatischer Verfechter des Auburn-Systems der Gemeinschaftshaft war. Er verfluchte das Pennsylvanische System der Einzelhaft. Jedoch letzteres System gewann überall in Europa die Oberhand und wurde von allen ausländischen Gefängnisadministratoren begeistert

verteidigt. Obgleich es, hauptsächlich durch Dwights Angriffe, praktisch in jedem Staat außer in Pennsylvanien außer Kraft gesetzt war, war es doch ein System, das nicht ohne weiteres übersehen werden konnte, besonders nicht im Ausland. So befand sich der Eiferer Dwight in feindlicher Gesellschaft, als er 1846 dem ersten Internationalen Strafanstaltskongreß beiwohnte. Da war William Crawford, der für das Gefängnis Pentonville in London eintrat, das nach dem Muster der Eastern Penitentiary (Östliche Strafanstalt) gebaut worden war; da war Dr. Julius, der von einem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika nach Preußen zurückgekehrt war und das System der Einzelhaft stärkstens unterstützte. Tatsächlich war, soweit bekannt ist, keiner der fünfundsiebzig Delegierten von dem Auburn-oder Gemeinschaftshaftsystem überzeugt.

Jeder der Delegierten berichtete über das System des Strafvollzugs seines Landes. Aus den Akten geht hervor, daß die Delegierten „Neugierde zeigten und tiefste Stille herrschte“, als Dwight sich erhob, um über die Gefängnisse in den Vereinigten Staaten zu sprechen. Aber er enttäuschte seine Zuhörer, denn er sagte wenig oder nichts über die Gefängnisse seines Heimatlandes. Er erwähnte kurz, daß er Sekretär einer Gefängnisgesellschaft sei, die er vor vielen Jahren gegründet habe und die sich sieben Grundsätze zur Aufgabe gemacht habe: 1. Die Inhaftierung während der Nacht in den Gefängnissen einzuführen; 2. Gründung von Asylen; 3. Besondere Fürsorge für die Geisteskranken;

4. Schuldner, die ins Gefängnis geworfen wurden, zu helfen; 5. Abschaffung der Todesstrafe; 6. Abschaffung von grausamen Züchtigungen und Bestrafungen in den Gefängnissen (wobei er hinzufügte, daß das Auburn System anderslautenden Beschuldigungen zuwider nicht grausam sei); 7. Sittliche und religiöse Schulung in den Gefängnissen. Als sich Rev. Dwight mit den Worten „Ich habe gesprochen“ wieder setzte, ging eine „Bewegung von Enttäuschung und Erstaunen“ durch die Reihen der Delegierten.

Jetzt, hundert Jahre später, kann man nur noch Betrachtungen über das Benehmen von Dwight anstellen. Er befand sich in der Gesellschaft von Gelehrten des Strafvollzugs, die dem Auburn System gewiß feindlich gegenüberstanden, doch kann wohl angenommen werden, daß er persönlich „persona grata“ war. Vermutlich dürfte man ihn kaum als einen erfolgreichen Abgesandten seines Landes bezeichnen, weil er sich allzu hartnäckig sträubte, das Gefängniswesen in den Vereinigten Staaten zu schildern.

Tagungsverlauf

Erste Sitzung: Zweck der Tagung Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Sekretäre; Ansprache des Präsidenten; Angaben über den Stand der Gefängnisse und der strafrechtlichen Reform in: Preussen und Österreich — Dr. Nikolaus Heinrich Julius, Berlin; Baden — de Jagemann, Syndikus im Justizministerium; Nassau — Lindpaintner, Gefängnisdirektor; Polen — Graf Feredick Skarbeck, Staatsrat, War-

schau; Norwegen — C. G. N. David, Gefängnisdirektor und Moinichen, Polizeipräsident von Christiania; Schweden — Graf Sparre von Stockholm und A. Netzel Kassationsgericht, Stockholm; Belgien — Edouard Ducpétiaux; Holland — Den Tex, Professor für Strafrecht, Amsterdam und W. H. Suringer; England — Whitworth Russel; Frankreich — Ardit, Leiter der Gefängnisabteilung; Italien — Lurasco, Mitglied der niederländischen „Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnisse“, Amsterdam, Holland.

Zweite Sitzung: Berichte über den Stand der Gefängnisse und der Gefängnisreform in den Vereinigten Staaten — Rev. Louis Dwight; Genf — Ferrière, Pfarrer der Strafanstalt, Genf; Rußland — Prochorow. Welches ist die praktischste Form der Inhaftierung für Untersuchungs- und Strafgefangene? Entschließung.

Dritte Sitzung: Zellensystem für die Unterbringung der Strafgefangenen im allgemeinen; Brief von Christophe Aubanel, ehemaligem Direktor des Gefängnisses in Genf; Vergleich der Systeme von Auburn, Philadelphia und Genf; das System von Georg Obermäier, Kaiserslautern, Deutschland; Theorie von der Eigenart der Verbrechen und Bestrafung; Art der Inhaftierung, die für Gefangene aller Nationalitäten anwendbar ist; Einwände und Antworten; Entschließung.

Vierte Sitzung: Sollte das System der Einzelhaft für Untersuchungsgefangene angewandt werden und wie lange? Sollte eine Maximalzeit für diese Isolierung festgesetzt werden? Sollte die Einzelhaft auf alle Verurteil-

ten Anwendung finden, ganz gleich, wer sie sind, wie lange ihre Strafe währt, oder sollten gewisse Ausnahmen, wie z. B. bei Frauen und Kindern usw., gemacht werden? Wirkt sich eine längere Einzelhaft schädlich auf den Gemütszustand der Gefangenen aus? Sollte dieses System nicht mit einem fortschrittlichen System allmählicher Lockerung der straffen Isolierung in Einklang gebracht werden, ohne die Prinzipien oder den tieferen Sinn der Trennung zu zerstören.

Fünfte Sitzung: Sollte das System der Einzelhaft auf die körperlich oder geistig behinderten Gefangenen Anwendung finden? Auf die gebesserten Gefangenen? Auf politische Gefangene?

Sechste Sitzung: Plan einer Strafanstalt, unterbreitet vom Mr. Joseph Adshead (London); Bildung eines zusammengesetzten Komitees; sollte das System der Einzelhaft auf die körperlich und geistig Behinderten Anwendung finden? Auf die gebesserten Gefangenen? Auf politische Gefangene? Entschließung. Die Frage der Abhaltung von Gottesdiensten im Einzelhaftsystem. Fragen betreffs Kürzung der Strafe, Abschaffung von zu hohen Strafen und die Revision der Strafvollzugsordnung. Patronatsgesellschaften, Komitees zur Überwachung; Inspektionen der Gefängnisse; Entschließung. Veröffentlichung des Kongreßverlaufs. Dank schreiben an das Sekretariat usw., Schlußbemerkungen des Präsidenten.

Liste der Fragen, die auf dem Frankfurter Kongreß 1846 besprochen wurden

I. Nachrichten über den gegenwärtigen Stand der Gefängnisse und der Reform des Gefängniswesens in den verschiedenen Ländern.

II. Welches ist die zufriedenstellendste Art der Inhaftierung für Untersuchungs- und Strafgefangene?

III. Besprechung der wichtigsten Punkte betreffs Reform der Strafanstalten sowie Wahl eines als Grundlage dienendes Systems.

1. Was ist der Zweck der Gefängnisstrafe?

2. Welches System würde, unter Berücksichtigung der Nachteile früherer Gefängnisse und der Notwendigkeit einer Reformierung des Inhaftierungssystems, die vorgeschlagenen Ziele am sichersten erreichen? Welches ist das beste von den zahlreich angewandten oder vor-

geschlagenen Systemen, das Auburn-, Genfer- oder Philadelphia-System?

3. Gibt das Auburn-System die Gewähr für Ruhe und Unterbindung der Mitteilungen der Gefangenen untereinander?

4. Sind häufige körperliche und andere Züchtigungen nötig, um Ruhe zu halten und die Mitteilungsmöglichkeit zu verhindern?

5. Würde die Ruhe eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit oder den Geist des Gefangenen, der sich ihr unterwerfen muß, ausüben?

6. Welches sind, in Theorie und Praxis, die Vorteile des Genfer Systems der Klassifizierung gegenüber dem von Auburn? Genügen diese Vorteile, um die Unannehmlichkeiten und Nachteile der Gemeinschaftsinhaftierung auszugleichen?

7. Ermöglicht das Pennsylvanische System völlige Isolierung des Gefangenen?

8. Welche grundlegenden Richtlinien müssen festgelegt werden: Für den Bau von Zellen und der Einrichtung von Tag- und Nachtisolation in Strafanstalten, für die Schaffung der notwendigen Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Beschäftigung und Belehrung der Gefangenen, wie z. B. Bauweise, Größe der Zellen, Ventilation, Heizung, Wasserversorgung, Toiletten, Spazierhöfe, Schulung und religiöse Erziehung.

9. Hat der isolierte Gefangene die für seine Gesundheit erforderliche Menge an frischer Luft?

10. Kann die elementare, berufliche und religiöse Belehrung beim Pennsylvanischen System in ausreichendem Maße durchgeführt werden und wie? Wenn möglich, bietet dieses System dann mehr Vorteile im Vergleich zu anderen?

11. Wie können den Gefangenen in den verschiedenen Systemen Besuche von draußen gewährt werden und wie im Pennsylvanischen System im besonderen? In welchem Umfang? Wer kann die Zulassung solcher Besuche bewilligen?

12. Wie sollte die religiöse Betreuung im Pennsylvanischen System gehandhabt werden?

13. Welchen Einfluß haben die verschiedenen Systeme der Inhaftierung auf die physische und moralische Widerstandsfähigkeit der Gefangenen? Wirkt sich eines der Systeme im Vergleich zu den anderen nachteiliger aus in Bezug auf Krankheit, Tod, Irrsinn oder Schwächung der

geistigen und physischen Kraft? Besteht die Möglichkeit daß die anderen lasterhafte Angewohnheiten fördern, die sich wiederum schädlich auf die Gesundheit und Moral der Gefangenen auswirken?

14. Sollten kranke Gefangene aus der absoluten Einzelhaft zeitweilig herausgenommen werden? Wenn ja, auf welche Art?

15. Ist es angebracht, den Grundsatz der Einzelhaft auch auf Frauen, Kinder und Militärgefangene auszuweiten (Untersuchungs- sowie Strafgefangene)? In welchem Maße und mit welchen Einschränkungen?

16. Welches sind die Erfolge der verschiedenen Systeme bezüglich der Besserung der Gefangenen, Verminderung der Rückfälligkeit und Straffälligkeit im allgemeinen?

17. Welche Art der Verwaltung sollte für Strafanstalten allgemein eingeführt werden? Ist diese Einrichtung mit Überwachungskommissionen vereinbar und welche Pflichten könnten solch einer Kommission ohne weiteres übertragen werden?

18. Gedankenaustausch (Besprechungen) über Ergebnisse und Erfahrungen, die sich aus anderen interessanten Punkten der Strafanstaltsreform in den verschiedenen Gefängnissen ergeben.

19. Erörterungen über die Handhabung des Patronats im Falle von bedingten Entlassungen.

20. Mitteilungen über Patronatsgesellschaften und Asyle für jugendliche Gefangene.

Anmerkung: Das voranstehende Programm ist genau genommen nur eine Tagesordnung, die im einzelnen

die Fragen, die der Versammlung zur Besprechung vorgelegt werden, wiedergibt. Die Versammlung kann

jederzeit das Programm ändern oder irgendwelche Fragen, die sie für angebracht hält, hinzufügen.

Die folgenden Entschließungen wurden vom Frankfurter Kongreß angenommen

Erste EntschlieÙung: Einzelhaft ist für Untersuchungs- und Strafgefängene anzuwenden und zwar derart, daß sie sich nicht untereinander oder mit anderen Gefangenen verständigen können; mit Ausnahme jener Fälle wo die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Richter, auf eigenes Ersuchen der Gefangenen hin, es für gegeben erachten, gewisse Beziehungen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu gestatten?

Zweite EntschlieÙung: Die Einzelhaft ist im allgemeinen für Strafgefängene anzuwenden, mit Erschwerungen oder Erleichterungen je nach Art der Straftaten oder Strafen, nach Eigenart und Führung der Gefangenen und zwar derart, daß jeder Gefängene mit einer nutzbringenden Arbeit beschäftigt wird, daß er die tägliche Freistunde in frischer Luft genieÙt, daß er an religiösen, geistigen und lehrreichen Schulungen und am Gottesdienst seiner Konfession teilnimmt, daß er regelmäßig von einem Geistlichen seines Glaubens, vom Gefängnisdirektor, dem Gefängnisarzt, und Mitgliedern von Aufsichts- und Patronatskomitees besucht wird und im Rahmen der jeweiligen Hausordnung andere Besuche empfangen darf.

Dritte EntschlieÙung: Die oben aufgeführten EntschlieÙungen sollen hauptsächlich auf kurze Gefängnisstrafen Anwendung finden.

Vierte EntschlieÙung: Die Einzelhaft ist ebenfalls auf längere Gefäng-

nisstrafen anzuwenden in Verbindung mit all den fortschreitenden Erleichterungen, die mit dem Grundsatz der Trennung in Einklang gebracht werden können.

Fünfte EntschlieÙung: Wenn es der körperliche oder geistige Zustand eines Gefangenen erfordert, kann die Gefängnisverwaltung ihm solche Lebensbedingungen schaffen, die sie für angebracht hält und ihm Erleichterung durch Gesellschaft, selbst für längere Dauer, gewähren, unter der Voraussetzung, daß er nicht mit anderen Gefangenen zusammenkommt.

Sechste EntschlieÙung: Die Zellengefängnisse sind derart zu bauen, daß jeder Gefängene am Gottesdienst seines Glaubens teilnehmen kann, daß er den Geistlichen, der den Gottesdienst abhält, sehen und hören kann und von ihm gesehen wird, vorausgesetzt, daß dies nicht gegen das grundlegende Prinzip der Trennung der Gefangenen untereinander, verstößt.

Siebente EntschlieÙung: Die Ersetzung der Gemeinschaftshaft durch die Einzelhaft muß, im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzgebung, eine sofortige Herabsetzung des Strafmaßes zur Folge haben.

Achte EntschlieÙung: Die Revision der Strafvollzugsordnung, die gesetzliche Festlegung der Organisation von Gefängnisinspektionen und Inspektionsausschüssen und die Ein-

richtung eines Patronats für entlassene Gefangene sind als unerlässlich für die Vervollkommnung der Gefängnisreform anzusehen.

Anmerkung: In Heft Nr. 2 veröffentlichten wir den Bericht über den 2. Internationalen Strafanstaltskongress in Brüssel, 1847.

Zur Nachahmung empfohlen!

Aus der Landesstrafanstalt Bruchsal

Seit dem 15. Januar 1949 besteht bei uns eine Blutspender-Organisation, um die Nachfrage nach gesundheitlich ständig kontrollierten Spendern bei dem hiesigen benachbarten Hospital zu befriedigen.

Der Appell unseres Anstaltarztes an die freiwillige Hilfsbereitschaft, sich zur Errettung aus Krankheits- und

Todesnot zur Verfügung zu stellen, hat unter den Insassen einen lobenswerten und überaus bereitwilligen Widerhall gefunden.

Vom 17. 1. bis zum 30. 11. 1949 wurden in 89 Einzelspenden 29735 ccm Blut von 49 Spendern an Kranke abgegeben, welche sich mit

37 Spenden und	12 275 ccm	auf die Blutgruppe	0		
34 „ „	11 510 ccm	„ „	„	A	
14 „ „	4 800 ccm	„ „	„	B	
4 „ „	1 150 ccm	„ „	„	AB	

verteilen. Darunter ragen zwei Spender der selteneren Blutgruppe B mit 5 Spenden und insgesamt 1900 ccm und mit 4 Spenden und insgesamt 1300 ccm und 1 Spender der Blutgruppe 0 mit 5 Spenden und insgesamt 1700 ccm besonders hervor.

Die Insassen haben dafür eine Vergütung von DM 1780.— (in Einzelvergütungen von je DM 20.—) erhalten, welche jeweils ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben wurden.

Die Spender konnten mit den erhaltenen Vergütungen je nach Wunsch notleidende Angehörige unterstützen oder für sich selbst dringende Anschaffungen machen, welche ihnen

am Tage der wiedererlangten Freiheit von großem Nutzen sind.

Die Organisation erfreut sich der dankenswerten Unterstützung der Anstaltsleitung und der Beamten-schaft durch die Zuverfügungstellung der zur Begleitung der Spender nötigen Aufsichtsbeamten.

Die Organisation, welcher sich auch ein Hauptwachtmeister der Anstalt mit der seltenen Blutgruppe B zur Verfügung stellte, hat sich durch ihre stete Bereitschaft, besonders auch in plötzlichen und dringenden Fällen als sehr segensreich erwiesen und die volle Anerkennung des hiesigen Hospitals und der notleidenden Kranken gefunden.

Neuregelung der Arbeitsvergütung der Gefangenen und der Haftkosten in Bremen

von

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Schlingmann.
Direktor des Gefängniswesens des Landes Bremen

Der bremische Senator für Justiz und Verfassung hat am 15. Nov. 1949 mit einstimmiger Billigung der zuständigen Deputation der Bürgerschaft (Landtag) auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors des Gefängniswesens eine Anordnung erlassen, durch welche praktisch seit dem 1. Januar 1950 auf die Einziehung von Haftkosten im Lande Bremen verzichtet wird. Sie ist im Anschluß an diesen Artikel im Wortlaut wiedergegeben und hat im wesentlichen folgenden Inhalt.

Jeder Strafgefangene und Sicherungsverwahrte hat seinen Unterhalt und die Kosten der von ihm verschuldeten Verwahrung durch fleißige Arbeit selbst zu verdienen. Er hat einen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit in Höhe von täglich 4,10 DM bis 4,50 DM. Wenn sie besondere Anerkennung verdient, kann ihm darüber hinaus ein Leistungszuschlag bis zur Höhe von monatlich 10,— DM gewährt werden.

Die Arbeitsvergütung dient in 1. Linie zur Deckung der Haftkosten, die auf täglich 3,50 DM festgesetzt wurden. Ein Überschuss kommt dem Gefangenen in der Regel je zur Hälfte als Rücklage und Hausgeld zugute. Den Leistungszuschlag kann er in voller Höhe als Hausgeld verbrauchen.

Für die monatlich über 4 Tage anfallenden Sonn- und Feiertage und für die Tage unverschuldeter Arbeitslosigkeit werden keine Haftkosten

berechnet, desgleichen nicht für Untersuchungshaft. Wenn ein Gefangener böswillig eine Arbeitsvergütung in Höhe der Haftkosten nicht erreicht, sind diese durch die Gerichtskasse einzuziehen.

Der Untersuchungsgefangene kann sich durch freiwillige Arbeit neben seinem freien Unterhalt eine tägliche Arbeitsvergütung von 0.10 DM bis 0.50 DM verdienen, darüber hinaus auch den monatlichen Leistungszuschlag bis zur Höhe von 10.— DM.

Der Verfasser hat sich bei seinem Vorschlag zu dieser Neuregelung von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Die Einziehung der Haftkosten erfolgt meistens erst nach der Verbüßung der Strafe, weil sie vorher keinen Erfolg verspricht. Der Straffällige erhält die Kostenrechnung daher in der Regel erst zugesandt, wenn er in den Arbeitsprozess schon wieder eingereiht worden ist und sich um den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Existenz für sich und seine Familie bemüht, welche während seiner Strafhaft in vielen Fällen auf die amtliche Fürsorgeunterstützung angewiesen war. Durch die Beitreibung der oft in die Tausende von DM gehenden Haftkosten gerät der Straffällige schon bald nach seiner Entlassung in wirtschaftliche Bedrängnis. Ein Wiederaufbau ist ihm unter diesen Umständen völlig unmöglich. Da ihm jeder Mehrverdienst weggepfändet wird, verliert er die Arbeitslust. Er hat kein

Interesse mehr, seine volle Arbeitskraft einzusetzen, wird auf diese Weise moralisch äußerst stark gefährdet und deshalb häufig rückfällig. Diese Gefahr besteht insbesondere auch bei den vielen aus wirtschaftlicher Not straffällig gewordenen Menschen, die aus dem Osten flüchten mußten und nach ihrer Entlassung aus der Vollzugsanstalt völlig allein stehen. Wenn ihnen durch die Beitreibung der Kosten die Möglichkeit genommen wird, sich wirtschaftlich wieder emporzuarbeiten, verlieren sie zwangsläufig jeden Halt und kehren bald wieder in die Strafanstalt zurück. Im Endergebnis werden dem Staat so durch den Versuch der Beitreibung der Haftkosten nur noch neue Kosten verursacht die praktisch uneintreibbar sind.

Der Straftatlassene empfindet die Beitreibung der Haftkosten nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe auch gar nicht als eine Kostenangelegenheit sondern vielmehr wie die Vollstreckung einer zusätzlichen, oft recht hohen Geldstrafe. Da er sich über die ungeheuren Kosten, die dem Staat durch den Strafvollzug entstehen, und die er durch sein strafbares Tun mitverschuldet hat, keineswegs ein richtiges Bild macht, fühlt er seine Arbeitskraft überdies durch den Staat ausgebeutet. Er soll ja für eine geringfügige Arbeitsbelohnung von täglich nur etwa 5 bis 50 Pfennig arbeiten und trotzdem auch noch Haftkosten bezahlen. Er wird es kaum verstehen, daß durch den Ertrag seiner Arbeit nur ein Bruchteil der auf ihn entfallenden Vollzugskosten gedeckt werden kann.

Durch die in Bremen getroffene Neuregelung wird nun im wesent-

lichen zweierlei erreicht. Erstens wird dem Straffälligen das Gefühl genommen, daß seine Arbeitskraft vom Staat ausgebeutet wird. Durch die jedem Gefangenen bei seiner Einlieferung bekanntzugebene Anordnung über die neue Arbeitsvergütung und Haftkostenregelung wird er erfahren, daß er mit dem Ertrag seiner Arbeit zunächst einmal ebenso wie der freie nicht straffällig gewordene Arbeitnehmer für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen hat und ferner auch für die von ihm selbst verschuldeten Kosten seiner Verwahrung. Da im übrigen das Verhältnis zwischen der Höhe der Arbeitsvergütung und der Höhe der Haftkosten so festgesetzt wurde, daß es jedem Gefangenen bei normalem Fleiß möglich ist, nicht nur die vollen Haftkosten, sondern darüber hinaus auch noch ein bescheidenes Hausgeld und eine kleine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung zu verdienen, so wird es jedem einsichtigen Gefangenen klar werden, daß ihm eine gerechte Behandlung zuteil wird, und von einer Ausbeutung seiner Arbeitskraft keine Rede sein kann. Die von ihm zu leistende Arbeit erscheint ihm sinnvoll und wird sich daher auch in erzieherlicher Hinsicht gut auswirken.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß bei der Bemessung der Arbeitsvergütung und der Haftkosten darauf geachtet wurde, daß erstere einen angemessenen Abstand hält zum Lohn des freien Arbeitnehmers und letztere einen solchen zu den Kosten einer bescheidenen Pension. Auch war die angespannte Finanzlage des Landes Bremen zu berücksichtigen, welche für Zwecke der

Arbeitsvergütung unter Berücksichtigung des Wegfalls von Einnahmen an Haftkosten keine höhere Haushaltsausgabe zulässt als in den Vorjahren.

Zum anderen wird durch die Neuregelung erreicht, und das ist ihr eigentlicher Zweck, daß der Straffällige schon während seiner Strafhaft die Haftkosten verdient und durch Verrechnung mit seiner Arbeitsvergütung bezahlt, so daß seine Straftat mit der Verbüßung der Strafe endgültig gesühnt ist. Er kann nach Wiedereinreihung in den Arbeitsprozess unbelastet mit hohen Haftkosten an den Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz gehen. Der Ertrag seiner Arbeit kommt ihm und seiner Familie in vollem Umfang zugute, und daher hat er auch ein Interesse daran, seine Arbeitskraft wieder voll einzusetzen. Für eine Übergangszeit

bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung steht ihm seine selbstverdiente kleine Rücklage zur Verfügung, die durch eine drohende Haftkostenbeitreibung nicht gefährdet ist. Bei einem Gef.- Gefangenen würde sich bei guten Arbeitsleistungen seine Rücklage nach Verbüßung einer einjährigen Strafe auf 72. — DM, nach Verbüßung einer dreijährigen Strafe auf 216. — DM und nach Verbüßung einer fünfjährigen Strafe auf 360. — DM belaufen. Wenn der Straftentlassene nicht gerade kriminell belastet ist, wird er unter diesen Umständen kaum wieder rückfällig werden. Um dieses Ziel zu erreichen, lohnt es sich schon, auf die Einziehung von Haftkosten zu verzichten, zumal sie sich auch — jedenfalls im Lande Bremen — doch zu etwa 90% als uneintreibbar erwiesen haben.

Anordnung

des Senators für Justiz und Verfassung über die Neuregelung der Haftkosten, Arbeitsvergütungen und Leistungszuschläge für Gefangene und Verwahrte.

§ 1

Der Gefangene hat seinen Unterhalt und die Kosten seiner Verwahrung (Haftkosten) selbst zu verdienen. Zu diesem Zwecke hat er diejenige Arbeit zu leisten, die er nach seinen Fähigkeiten und Körperkräften mit Fleiß zu leisten vermag.

Er erhält für seine Arbeit, die bei einem eingearbeiteten Gefangenen der Normalleistung eines freien Arbeiters (Tagewerk) entsprechen soll, eine Arbeitsvergütung. Wenn seine ihm am Monatsschluß außerdem ein Arbeitsleistung nach Maß und Güte be-

sondere Anerkennung verdient, kann Leistungszuschlag gewährt werden.

Die Arbeitsvergütungen des Gefangenen dienen in erster Linie zur Deckung der von ihm verschuldeten Haftkosten. Ein darüber hinaus erzielter Überschuß soll ihm als Hausgeld und Rücklage zugute kommen. Mindestens die Hälfte der Arbeitsvergütung dient als Rücklage. Der Leistungszuschlag ist Hausgeld.

Der Anstaltsvorstand kann bestimmen, daß die Rücklage dem entlassenen Gefangenen nur in angemessenen, zur Bestreitung seines Unter-

halts erforderlichen Raten abgezahlt oder der zuständigen Fürsorgebehörde zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Die Arbeitsvergütung ist nach mindestens 2 und höchstens 6 Arbeitsvergütungsklassen mit auf 5 Dpf. abgestuften Tagessätzen zwischen 4,15 DM und 4,50 DM festzusetzen. Bei Zuchthausgefangenen betragen die Tagessätze 4,10 DM bis 4,45 DM.

Der Leistungszuschlag kann bis zur Höhe von 10.—DM monatlich gewährt werden.

§ 3

Die Haftkosten werden bei Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe und Sicherungsverwahrung auf täglich 3,50 DM festgesetzt, im Falle der Selbstverpflegung auf 2.—DM, Die Vollzugsanstalten haben sie von den gewährten Arbeitsvergütungen abzusetzen und gesondert zu vereinnahmen.

§ 4

Ein Gefangener, dem Selbstbeschäftigung genehmigt wird, deren Ertrag ihm zugute kommt, hat die Haftkosten regelmäßig bei Erteilung der Genehmigung einzuzahlen. Bei Freiheitsstrafen über 3 Monate sind die Haftkosten in der Regel vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 5

Die Haftkosten werden nicht erhoben:

- a) für die Tage der Einlieferung und Entlassung des Gefangenen,
- b) für die in einem Monat über 4 Tage anfallenden Sonn- und Feiertage,
- c) für die Tage seiner Arbeitslosigkeit einschließlich der in diese

Zeit fallenden Sonn- und Feiertage, wenn der Gefangene unverschuldet nicht arbeiten kann,
d) bei Untersuchungshaft.

§ 6

Ein Untersuchungsgefangener, welcher freiwillig arbeitet erhält neben seinem freien Unterhalt eine Arbeitsvergütung, welche nach 3 Arbeitsvergütungsklassen mit auf 5 Dpf. abgestuften Tagessätzen zwischen 0,10 DM und 0,50 DM festzusetzen ist. Außerdem kann ihm, wenn seine Arbeitsleistung nach Maß und Güte besondere Anerkennung verdient, ein Leistungszuschlag bis zur Höhe von 10.—DM monatlich gewährt werden.

Im übrigen sind die Arbeitsvergütungen und Leistungszuschläge bei Untersuchungsgefangenen so zu behandeln wie bei den sonstigen Gefangenen.

§ 7

Die Haftkosten sind, wenn der Gefangene böswillig eine Arbeitsvergütung in Höhe der Haftkosten nicht erreicht, durch die Gerichtskasse einzuziehen. Die Vollzugsanstalt hat die Vollstreckungsbehörde um die Erwirkung der Einziehung zu ersuchen.

Im übrigen entfällt der Haftkostenansatz gemäß § 2 der Kostenverfügung (Dt. Just. 1937 S. 433).

§ 8

Für Sicherungsverwahrte gelten dieselben Bestimmungen wie für Gefängnisgefangene.

§ 9

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 10

Ein Abdruck dieser Anordnung ist jedem Gefangenen und Sicherungsverwahrten bei der Einlieferung zu übergeben.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Bremen, den 15. November 1949.

Der Senator für Justiz und Verfassung
gez. Dr. Spitta

Moderne Ansichten über Parole und Strafvollzug setzen sich in Deutschland durch!

St. Alban Kite, der stellvertretende Leiter der Abt. für Parolewesen im Department of Institutions and Agencies**, stellte fest, daß große Fortschritte durch die Einführung einiger moderner Begriffe und Auffassungen des modernen Strafvollzugs im deutschen Rechts- und Strafvollzugswesen zu verzeichnen seien.

Nachdem Mr. Kite zwei Monate in Deutschland als Paroleberater beim Rechtsamt der amerikanischen Militärregierung für Deutschland, wozu ihn seine Heimatbehörde vorübergehende beurlaubt hatte, tätig gewesen war, hat er Mitte Oktober 1949 seine Tätigkeit in den Staaten wieder aufgenommen.

Während seines Aufenthalts in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland besuchte Mr. Kite Gefängnisse, nahm er an Klassifizierungssitzungen der Strafanstalten, an deutschen Paroleberatungen und -Ausschußsitzungen, an Paroleaus-

schußsitzungen der amerikanischen Militärregierung an Gefängnisdirektoren- und Polizeikonferenzen teil, hielt Vorträge über Parolesystem und beteiligte sich an Gruppendiskussionen.

„Gewisse Gesichtspunkte der amerikanischen Besatzungsmacht haben keine Parallele in der Geschichte“, sagte Mr. Kite. „Vertreter einer siegreichen Nation, die einen Teil eines eroberten Landes besetzt halten, versuchen, erprobte fundamentale Grundsätze menschlicher Haltung einzupflanzen - nicht gewaltsam, sondern auf dem Wege der Erziehung.“

Da jederman sich vorstellen kann, daß die bloße Aufzwingung eines Programms, ohne Gewährung wahrhafter Teilnahme, keinen Dauererfolg erzielen würde, bedienten sich die amerikanischen Behörden eines demokratischen Verfahrens, das psychologisch gesund und erzieherisch konstruktiv zu sein versprach.“ —

* Aus: „The Welfare Reporter“, Dezember 1949.

** Dies entspricht etwa den hiesigen Ämtern für Gefängnis-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesen.

Ganz zu Anfang hatten die Besatzungsbehörden in erster Linie Militärgerichte einzusetzen, um die Ordnung zu stabilisieren. Als sich das Leben bereits wieder in normaleren Bahnen bewegte, schritt man zu einer Überprüfung von Verurteilungen zu langen Strafen. Ein Gnadenausschuß, der befugt war, Strafen herabzusetzen, wurde 1946 durch die Militärregierung eingesetzt. Im Juli 1948 machte Omgus die ersten Bemühungen, das Parolesystem, Strafherabsetzung und Begnadigung für Gefangene, die durch Gerichte der Militärregierung abgeurteilt und in deutschem Gewahrsam innerhalb der amerikanischen Zone gehalten wurden, zur Durchführung zu bringen. Ziel und Absicht war, daß, nachdem die deutschen Behörden sich mit der neuartigen Konzeption des Parolesystems, der Strafminderung und der Begnadigung vertraut gemacht hätten, sie diese Verfahrensweisen auf Deutsche, die von deutschen Gerichten abgeurteilt waren, ebenfalls anwenden würden. Die erste deutsch-amerikanische Parolekonferenz wurde im August 1948 in Nürnberg abgehalten. Aufgrund dieser Konferenz gab Omgus Ausführungsbestimmungen heraus, die allgemeinen Richtlinien und endgültigen Bestimmungen für die Arbeit der Militärregierung und der deutschen Paroleausschüsse betreffen. Ende 1948 Anfang 1949 begannen mehrere deutsche Paroleausschüsse ihre Arbeit. Dies bedeutete den Beginn der Übernahme einer neuen Konzeption

der Behandlungsweise von Häftlingen in Deutschland. Jener Konferenz folgte die Intensivierung eines neuen Erziehungs- und Führungsprogramms durch die Abteilung Gefängnisse des Rechtsamts bei Omgus. Da das alte deutsche System selten eine Überwachung nach der Entlassung vorsah, legte man besonderen Nachdruck auf diesen wichtigen Teil eines guten Parolesystems.

Im September 1949 übergaben die Alliierten der deutschen Regierung gewisse Verwaltungsvollmachten, trafen jedoch Vorsorge dahingehend, daß die Abteilung für Gefängniswesen sich das Kontrollrecht über die Gefangenen wahren durfte, die durch amerikanische Gerichte abgeurteilt waren.

Mr. Kite sagte, daß „bei Einführung des Parolesystems die Situation in Deutschland derart zu sein schien, als ob den Deutschen nicht viel mehr als Trümmer und Asche für den Neuaufbau geblieben wäre, währenddessen die Amerikaner für Ideen, Inspiration und neue Lebenskraft sorgten.“

Die deutschen Beamten und Angestellten des Strafvollzugsdienstes, die mit allen Phasen des Programms bekannt gemacht wurden, sind intelligent, gewissenhaft und gutwillig.

Es besteht die Hoffnung, daß das derzeit laufende Programm sich zu einem gründlichen Verfahren entwickeln wird und die deutschen Behörden es eventuell auf alle Personen, die von deutschen Gerichten abgeurteilt werden, anwenden.“